



Gemeinde Herxheim

Bebauungsplan "Raiffeisenstraße – 1. Änderung"

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler
Dipl. Ing. Frank Böhme SRL
Dipl. Ing. Heiner Jakobs SRL
Stadtplaner Roland Kettering

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 . 361 58 - 0
Telefax: 0631 . 361 58 -24
E-Mail : buero@bbp-kl.de
Web : www.bbp-kl.de

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Die nachstehende Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes ist als Ergänzung zur ursprünglichen Begründung des Bebauungsplanes zu sehen.

1 Planungsanlass und Gegenstand der Planänderungen

Der Bebauungsplan "Raiffeisenstraße" der Gemeinde Herxheim ist rechtskräftig und bereits weitestgehend baulich umgesetzt.

Die Eigentümer der Grundstücke Raiffeisenstraße 3 und Raiffeisenstraße 10 haben zwischenzeitlich beantragt, auf den in Rede stehenden Grundstücken die Zahl von bislang max. 8 (Raiffeisenstraße 3) bzw. 4 zulässigen Wohnungen (Raiffeisenstraße 10) je Wohngebäude auf max. 10 zulässige Wohnungen je Wohngebäude zu erhöhen. Der Antrag wurde mit einer Veränderung in der Nachfragesituation begründet, da zunehmend kleinere Wohnungen nachgefragt werden. Die Erhöhung der Wohneinheiten wird durch die Verkleinerung der ursprünglich geplanten Wohnungszuschnitte erreicht, eine Veränderung der Kubatur erfolgt nicht.

Dem konkret vorgetragenen Änderungs-Antrag trägt die vorliegende Planänderung durch Einfügung einer neuen Nutzungsschablone MI6 Rechnung. Die sonstigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert.

Die Gemeinde Herxheim reagiert mit dieser Planänderung auf die Veränderung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.

Weiterhin hat der Bauausschuss Herxheim in seiner Sitzung am 21.08.2013 beschlossen, die bereits im Ursprungsplan festgesetzten Baumstandorte auf der Ostseite der Raiffeisenstraße nach Norden weiterzuführen. Dies wurde ebenfalls im Zuge der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung durch Eintragung zusätzlicher Baumstandorte für Neupflanzungen berücksichtigt.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hat der BUND Herxheim eine Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben und mitgeteilt, dass das im Rahmen der Aufstellung des Ursprungs-Bebauungsplanes „Raiffeisenstraße“ erstellte Pflege- und Entwicklungskonzept lediglich eine Verbringung der Zauneidechsen im südlichen Bereich des Bebauungsplanes vorsah. Die nördlich angrenzenden Flächen des ehemaligen Bahnkörpers (Nutzungsschablone MI1 und neue Nutzungsschablone MI6) wurden nicht erfasst und müssen vor beginnenden Bautätigkeiten entsprechend behandelt werden.

Dementsprechend wurde die Textfestsetzungen Nr. 7.2 um die diesbezüglich erforderlichen Regelungen ergänzt.

2 Lage des Plangebiets im Ortsgefüge

Die Lage des Plangebiets im Ortsgefüge kann dem nachfolgend abgedruckten Übersichtslageplan entnommen werden.

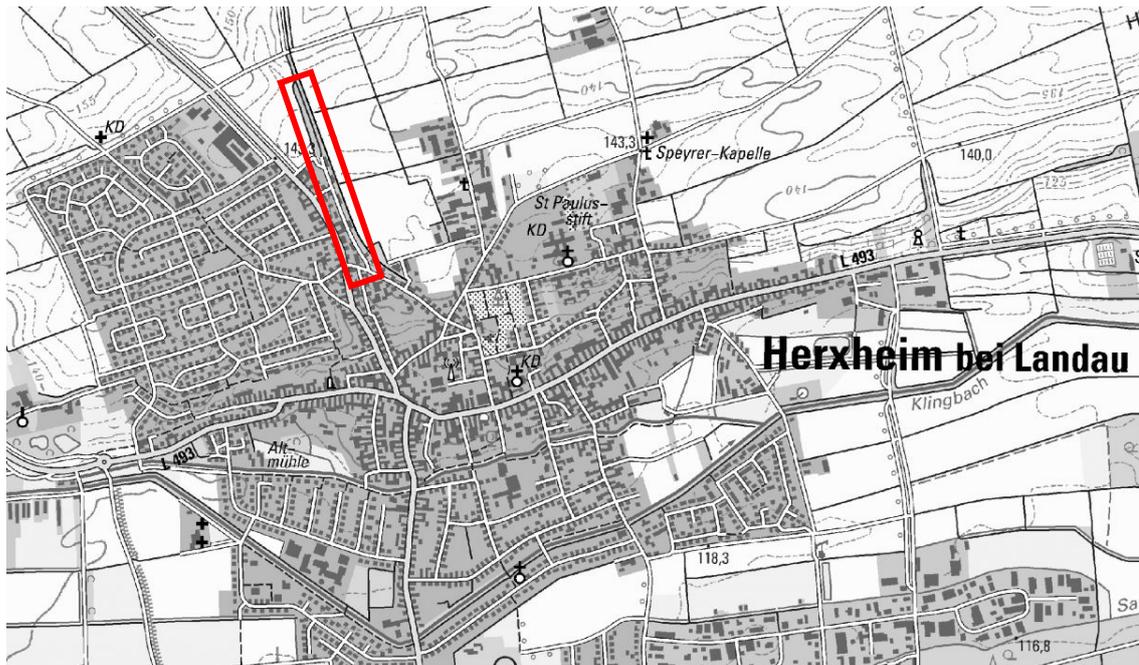


Abb. 1.: Übersichtskarte (ohne Maßstab)

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung des Bebauungsplans im Maßstab 1:1000.

3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 BauGB

Im gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim ist das Gebiet des Bebauungsplanes "Raiffeisenstraße" als geplante Wohnbaufläche dargestellt.



Abb. 1: Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim (ohne Maßstab)

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Zuge der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst. Im Zuge der Berichtigung werden im Flächennutzungsplan gemischte Bauflächen dargestellt.

4 Anwendung der Verfahrensvorschriften des § 13 a BauGB i.V. mit § 13 BauGB

Aufgrund der in direkter Umgebung bereits vorhandenen Besiedlung und der vorhandenen Erschließung kann sachlich nachvollziehbar vom Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen des § 13 a i.V. mit § 13 BauGB ausgegangen werden.

Die Bebauungsplan-Änderung wird daher gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO liegt unter 20.000 m². Demnach ist nach § 13a Abs.1 Satz 2 Nr. 2 keine Vorprüfung der Anwendungsvoraussetzungen des § 13 a BauGB durchzuführen. Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor.

Die Planaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

5 Belange von Natur und Landschaft

Im Rahmen der Öffentlichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hat der BUND Herxheim eine Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben und mitgeteilt, dass das im Rahmen der Aufstellung des Ursprungs-Bebauungsplanes „Raiffeisenstraße“ erstellte Pflege- und Entwicklungskonzept lediglich eine Verbringung der Zauneidechsen im südlichen Bereich des Bebauungsplanes vorsah. Die nördlich angrenzenden Flächen (Nutzungsschablone MI1 und neue Nutzungsschablone MI6) des ehemaligen Bahnkörpers wurden nicht erfasst und müssen vor beginnenden Bautätigkeiten entsprechend behandelt werden.

Wie bereits unter Nr. 1 dargestellt wurden die die Textfestsetzungen Nr. 7.2 um die zum Schutz der Zauneidechsenpopulation erforderlichen Festsetzungen ergänzt.

Sonstige Belange von Natur und Landschaft werden durch die Bebauungsplan-Änderung nicht in abwägungserheblicher Weise berührt.

6 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Realisierung des Bebauungsplans nicht erforderlich.

7 Aufstellungsvermerk

Bearbeitung durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern

Gemeinde Herxheim

**Bebauungsplan
"Raiffeisenstraße"**

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB



**BACHTLER
BÖHME +
PARTNER**

**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPANUNG**

DIPL. ING. REINHARD BACHTLER
DIPL. ING. FRANK BÖHME SRL
DIPL. ING. HEINER JAKOBS SRL
ROLAND KETTERING STADTPLANER

BRUCHSTRASSE 5
67655 KAISERSLAUTERN
TELEFON: (0631) 36 158-0
TELEFAX: (0631) 36 158-22
E-MAIL: buero@bbp-kl.de
INTERNET: www.bbp-kl.de



Begründung zum Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

1. Allgemeines

1.1 Planungsanlass / Aufstellungsbeschluss

Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes für ein zum großen Teil bereits bebautes Gebiet am nördlichen Rand des Siedungsgebiets der Gemeinde Herxheim. Das Plangebiet ist zum überwiegenden Teil als unbeplanter Innenbereich gem. § 34 BauGB einzustufen. Es ist geprägt durch eine heterogene Bau- und Nutzungsstruktur und weist vor allem in den beiderseits der Raiffeisenstraße im südlichen Teilgebiet des Bebauungsplans gelegenen Bereichen noch un- bzw. untergenutzte Entwicklungsbereiche auf. Dabei handelt es sich teilweise um ehemalige Bahnflächen, die für eine Neuüberplanung zur Verfügung stehen. Ein Teil dieser Bahnflächen wurde bereits durch einen Investor erworben. Die betreffenden Flächen können somit entwidmet werden. Der Bebauungsplan wird erst nach Verkauf bzw. Entwidmung sämtlicher überplanter, derzeit noch bahnrechtlich gewidmeter Flächen in Kraft gesetzt.

Die Gemeinde Herxheim beabsichtigt, das Plangebiet durch die Planaufstellung neu zu ordnen und planungsrechtlich eindeutig zu definieren.

Im Bereich des Bebauungsplans liegen bereits mehrere Bauanfragen vor. Um allgemein gültige Beurteilungskriterien für die Zulässigkeit von Bauvorhaben zu erhalten und um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gesamtgebietes zu gewährleisten, hat die Gemeinde Herxheim daher beschlossen, für das Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen und das Planungsbüro Bachtler-Böhme + Partner, Kaiserslautern, mit der Ausarbeitung beauftragt. Mit dem Beschluss einen Bebauungsplan aufzustellen, verfolgt die Gemeinde Herxheim im Wesentlichen das Ziel, im Planbereich die bisherige Mischnutzung zu erhalten und planungsrechtlich zu definieren, indem das Gebiet sowohl dem Wohnen, als auch sonstigen, auf eine entsprechende Gebietskategorie angewiesenen Nutzungen vorbehalten bleiben soll. Durch bauplanerische Festsetzungen soll die Nutzungsstruktur des bereits weitestgehend bebauten Gebietes in städtebaulich relevanter Weise günstig beeinflusst werden.

1.2 Anwendung der Verfahrensvorschriften des § 13 a BauGB

Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Auch liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vor.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen bereits bestehende gemischte Bau- und Nutzungsstrukturen. Er dient weiterhin der Wiedernutzbarmachung von früheren Bahnflächen und der innerörtlichen Nachverdichtung. Entsprechend dieser Zielsetzung und der gegebenen Ausgangssituation wird der Bebauungsplan daher gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung liegt unter 20.000 m². Demnach ist nach § 13a Abs.1 Satz 2

Nr. 2 eine Vorprüfung der Anwendungsvoraussetzungen des § 13 a BauGB nicht erforderlich.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbereich nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

1.3 Vorgaben aus übergeordneten Planungen

1.3.1 Regionaler Raumordnungsplan

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) konkretisiert die Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz.

Der seit 2004 formal rechtsverbindliche Regionale Raumordnungsplan Rheinpfalz stellt die Plangebietsfläche als „Siedlungsfläche Wohnen“ in der Rubrik Planung und Bestand dar. Da der ROP für Siedlungsflächen keine weitere Unterscheidung zwischen Wohngebieten und Mischgebieten trifft, kann davon ausgegangen werden, dass der vorliegende Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung entspricht.

1.3.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 BauGB

Im gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim ist das Gebiet des Bebauungsplanes "Raiffeisenstraße" als geplante Wohnbaufläche dargestellt.



Abb. 1: Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim (ohne Maßstab)

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Zuge der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst. Im Zuge der Berichtigung werden im Flächennutzungsplan gemischte Bauflächen dargestellt.

1.4 Lage des Plangebietes / Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet gehört zu einem großen Teil zum Innenbereich der Gemeinde Herxheim und liegt im nördlichen Gemeindegebiet, westlich der ehemaligen Güterverkehrsstrecke Herxheim-Landau. Es umfasst die Baugrundstücke beiderseits der Raiffeisenstraße. Die Gebietsgröße beträgt ca. 2,0 ha.

Die Lage des Plangebiets im Ortsgefüge ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

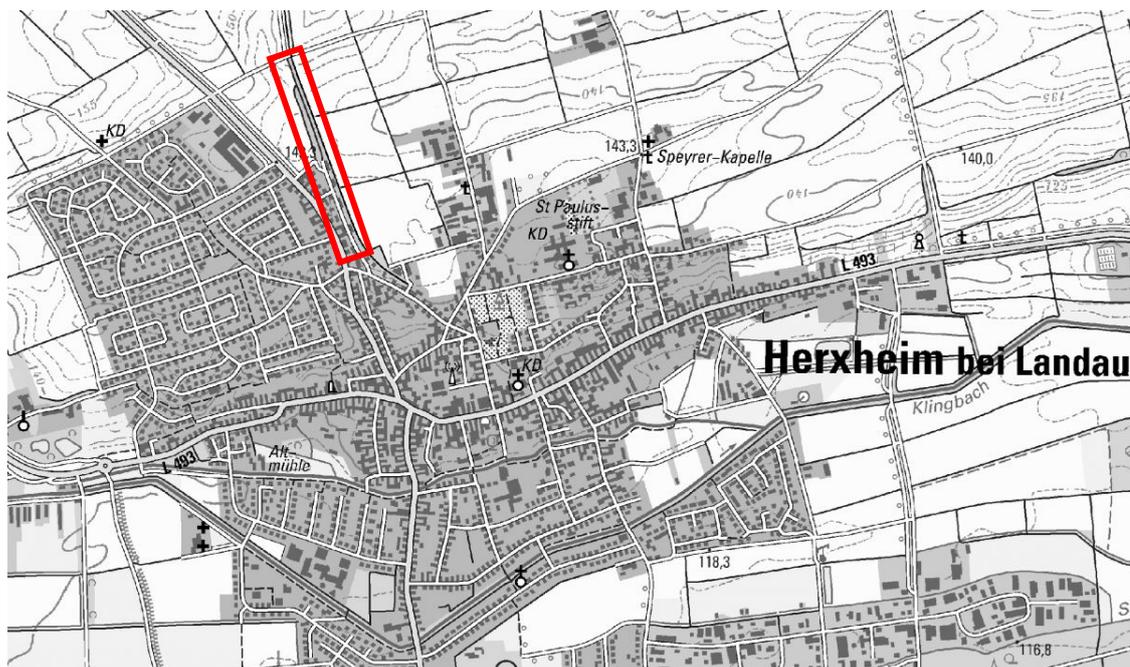


Abb. 2: Lage des Plangebiets im Ortsgefüge (ohne Maßstab)

Die exakte Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ergibt sich aus der Planzeichnung des Bebauungsplans.

1.5 Bestandssituation im Plangebiet und in dessen näherer Umgebung

Das Plangebiet wird durch die bereits bestehende Raiffeisenstraße erschlossen, die über die Eisenbahnstraße an den Ortskern und über die Offenbacher Straße an den überörtlichen Verkehr (Landesstraße L 542) angebunden ist.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen bereits vorhandene gewerbliche Bau- und Nutzungsstrukturen. Neben den ansässigen Wohngebäuden befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs mehrere gewerbliche Betriebe. Im Bereich des ehemaligen Bahngeländes befanden sich einige Lagergebäude, die zum Teil zwischenzeitlich abgebrochen wurden. Die Freiflächen sind nahezu vollständig versiegelt. Am Ostrand des Gebiets verläuft die ehemalige Bahnstrecke. Das Schotterbett der Gleisanlagen sowie Reste der ehemaligen Gleisanlagen (Schienen) sind noch vorhanden.

Auf der Westseite des Plangebiets liegen bereits bebaute Mischgebietsflächen. Auf der Ostseite, jenseits der ehemaligen Bahnlinie schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Langfristig sind diese Flächen als künftige Siedlungserweiterungsflächen zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs der Gemeinde Herxheim vorgesehen. Der Nordrand des Gebiets markiert gleichzeitig auch den nördlichen Siedlungsrand Herxheims. Hieran schließen sich ebenfalls ehemalige Bahnflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen an.



2. Fachplanerische Restriktionen

Im Widerspruch stehende Zielvorstellungen von Fachplanungen oder Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, Wasserschutzgebiet oder dergleichen), die eine weitere Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausschließen oder einschränken, sind derzeit nicht bekannt.

Nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen sind ebenfalls nicht vorhanden.

Die Planung Vernetzter Biotopsysteme trifft zum Plangebiet keine Aussagen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat im Rahmen des Behördenbeteiligungsverfahrens auf die im Plangebiet liegenden Altstandorte der ehem. Betriebstankstelle der Fa. Roth, Raiffeisenstraße 6 sowie der ehem. Shell-Tankstelle Offenbacherstraße hingewiesen. Beide Flächen wurden lt. den Sanierungsberichten bereits ausgekoffert und die entstandenen Gruben freigemessen (Fa. Roth -- Sanierungsbericht Ing.-Büro Dr. Bub vom Dezember 1988 und Shell-Tankstelle -- Sanierungsbericht Ing. Büro hsw vom März 1997). Aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht besteht bei beiden Flächen kein weiterer Handlungsbedarf.

Sonstige Bodenbelastungen oder -verunreinigungen, die eine Nutzung des Baugeländes beeinträchtigen könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Sollten sich im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ergeben, so ist das weitere diesbezügliche Vorgehen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz als zuständiger Fachbehörde abzustimmen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer Aufsuchungserlaubnis für Kohlenwasserstoffe. Die Inhaberin dieser Aufsuchungserlaubnis hat auf Nachfrage mit Schreiben vom 30.09.2011 mitgeteilt, dass ihrerseits gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Bedenken bestehen.

3. Inhalte des Bebauungsplanes / Erforderlichkeit der Festsetzungen

Im Folgenden wird im Einzelnen auf die Inhalte und die Erforderlichkeit der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sowie auf die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung eingegangen.

3.1 Art der baulichen Nutzung / Nutzungseinschränkungen

In Anpassung an die bereits vorhandene gemischte Bau- und Nutzungsstruktur und die Prägung der angrenzenden Siedlungsbereiche wird das Plangebiet als Mischgebiet nach § 6 BauNVO festgesetzt. Dies trägt einerseits der bereits in Teilbereichen vorhandenen gewerblichen Nutzungen Rechnung und sichert andererseits die Verträglichkeit dieser mit der Wohnnutzung im Mischgebiet. Weiterhin gilt zu berücksichtigen, dass es sich bei der „Raiffeisenstraße“ um einen Hauptverbindungsweg für die Landwirtschaft handelt. Durch die Planung sind sowohl die Verträglichkeit mit dem landwirtschaftlichen Verkehr als auch mit den angrenzend im Außenbereich vorhandenen landwirtschaftlichen Aussiedlungen sicherzustellen. Vor dem Hintergrund der vorstehend geschilderten Rahmenbedingungen erscheint daher die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets nicht angebracht.



Da der Flächennutzungsplan derzeit noch geplante Wohnbauflächen darstellt, soll eine diesbezügliche Berichtigung durch Darstellung einer gemischten Baufläche erfolgen.

Tankstellen werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen, da sie der angestrebten Eigenart des Gebiets widersprechen und an deren Standorte Anforderungen zu stellen sind, die im gesamtgemeindlichen Kontext an anderer Stelle besser befriedigt werden können.

Des Weiteren werden Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Diese Regelung erfolgt auf Grund der Tatsache, dass Vergnügungsstätten einen sehr hohen Störgrad aufweisen können. Der Ausschluss von Vergnügungsstätten erfolgt daher insbesondere zur Sicherung der angestrebten Qualität des geplanten Mischgebiets sowie zur Wahrung der Wohnumfeldqualität. Weiter ist eine überwiegend gewerbliche Prägung des geplanten aber auch des angrenzenden bestehenden Mischgebiets nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO nicht gegeben.

Weiterhin werden auf Grundlage der vorliegenden Einzelhandelskonzeption der CIMA¹ Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen. Die getroffene Regelung dient dem Schutz des zentralen Versorgungsbereichs Herxheims.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

In Anlehnung an die bauliche Dichte und an die Geschoszahl der in der Umgebung vorhandenen Bebauung wird die Grundflächenzahl mit 0,6, die Geschossflächenzahl mit 1,2 und die max. Zahl der Vollgeschosse mit II festgesetzt. Die volle Ausnutzung der nach BauNVO möglichen GRZ und GFZ ist aufgrund der zum Großteil bereits realisierten Bebauung und Nutzung gerechtfertigt.

Die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen zur Höhenentwicklung der Gebäude entsprechen der Forderung des § 16 Abs. 3 BauNVO, wonach die Höhe baulicher Anlagen festzusetzen ist, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden könnten. Die getroffenen Festsetzungen zur Geschossigkeit, Trauf- und Firsthöhe gewährleisten ein Einfügen in die umgebende Baustruktur.

Die Regelung der zulässigen Wand- und Gebäudehöhen erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Dachform und gewährleistet damit auch eine verträgliche Gesamtkubatur der Gebäude.

3.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die bestehende Bebauung im Baufeld MI2 erfordert aufgrund der dort vorhandenen Grenzbebauung die Festsetzung einer abweichenden Bauweise. Um den vorhandenen Gegebenheiten gerecht zu werden, wird daher festgesetzt, dass im Rahmen der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen ein Anbau auf der westlichen Grundstücksgrenze zulässig ist. In den sonstigen Planbereichen wird die offene Bauweise nach § 22 Abs.1 BauNVO festgesetzt. Diese erlaubt eine Bebauung mit Einzelhäusern, Doppelhäusern und Hausgruppen, jeweils mit seitlichem Grenzabstand. Die offene Bauweise gewährleistet damit einerseits eine entsprechend aufgelockerte Bebauung und bietet damit andererseits im Sinne einer Angebotsplanung eine große Flexibilität im Hinblick auf künftige Bauformen.

¹ CIMA Beratung + Management GmbH, Stuttgart, April 2010



Auf die Festsetzung von Baulinien wird zugunsten einer weitestgehenden Gestaltungsfreiheit der Bauherren verzichtet. Die überbaubaren Flächen des Bebauungsplans werden daher überwiegend durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind ausreichend für eine dem Mischgebiet entsprechende Grundstücksnutzung dimensioniert.

3.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zielen darauf ab, ein ungeordnetes "Zubauen" der nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Nebenanlagen zu verhindern.

3.5 Höchstzahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Im Zusammenhang mit der angestrebten städtebaulichen Verdichtung des Plangebiets wurde eine Differenzierung der max. zulässigen Wohnungen je Wohngebäude vorgenommen. Hierbei wird die Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude je nach Gebäudetyp unterschiedlich begrenzt.

Im Doppelhäusern und Hausgruppen sind demnach je Reihenhaus/Doppelhaushälfte max. 2 Wohneinheiten zulässig. Bei Errichtung von Hausgruppen wird je nach Größe und Lage der Baufelder eine Begrenzung auf max. 4, 6, 7, 8 oder 9 Wohneinheiten je Wohngebäude vorgenommen.

Dies geschieht, um die angestrebte städtebauliche Eigenart des Gebietes zu gewährleisten. Eine höhere Gebäudeausnutzung würde sich neben dem erhöhten Stellplatzbedarf im Plangebiet unter Umständen auch negativ auf die Sozial- und Bevölkerungsstruktur auswirken.

3.6 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist über die Offenbacher Straße (Flst. 5424) an die L 542 angebunden. Eine Erschließung über den Wirtschaftsweg Flst-Nr. 5895 ist nicht vorgesehen. Eine Nutzung dieses Wirtschaftsweges für den öffentlichen Verkehr ist nicht zulässig und wird durch entsprechende Beschilderung ausgeschlossen.

Die Grundstücke sind über die bestehende Raiffeisenstraße öffentlich erschlossen. Bei der „Raiffeisenstraße“ handelt es sich gleichzeitig um einen Hauptverbindungs- weg für die Landwirtschaft. Um eine ausreichende Breite für den Begegnungsverkehr mit dem landwirtschaftlichen Verkehr zu gewährleisten, sieht der Bebauungsplan eine Verbreiterung der Raiffeisenstraße vor. Gemäß den getroffenen Festsetzungen ist ein Ausbau mit einer Gesamtbreite von 7,5 m vorgesehen (Fahrbahnbreite 6,0 m und einseitiger Gehweg auf der Ostseite mit 1,5 m Breite).

Darüber hinaus wird im Vorgriff auf eine spätere Bebauung der östlich der Bahntrasse angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bereits jetzt eine Erschließungsstraße in Weiterführung der Offenbacher Straße bis zum östlichen Plangebietsrand vorgesehen. Auch diese Straße wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Ausweisung weiterer Verkehrsflächen ist zur Sicherung der Erschließung der Baugrundstücke nicht erforderlich.

Im südöstlichen Teilbereich der noch unbebauten Fläche des Bebauungsplangebiets wird zur besseren Orientierung der Baugrundstücke nach Süden eine Erschließung über ein Geh-, Fahr – und Leitungsrecht von Norden her vorgesehen. Die in der Plan- zeichnung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche ist zur



Erschließung der jeweiligen angeschlossenen Hinterliegergrundstücke freizuhalten. Die Rechte erstrecken sich auch auf die Befugnisse der Träger der Ver- und Entsorgung zur Herstellung und dauerhaften Unterhaltung der erforderlichen Leitungen.

Die angesprochenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte begründen nicht das konkrete Nutzungsrecht, sondern bereiten das entsprechende Recht lediglich vor. Insoweit sind in weiteren Schritten, die sich an das Bauleitplanverfahren anschließen, diese Rechte beispielsweise durch Eintragung von Baulasten oder Grunddienstbarkeiten verbindlich zu sichern.

Die Wasserversorgungsleitungen und die Leitungen zur Stromversorgung sind im Zuge der Erschließung des Plangebiets neu zu verlegen. Alle sonstigen zur Versorgung des Plangebiets erforderlichen Einrichtungen können von den zuständigen Versorgungsträgern durch Anschluss an die in der Raiffeisenstraße verlegten Leitungsnetze bereitgestellt werden.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle ist im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung sichergestellt.

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird über das bestehende Kanalsystem der Gruppenkläranlage Rülzheim zugeführt.

Das Plangebiet ist durch Mischwasserkanalisation erschlossen. Nach Abstimmung mit dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen, den Verbandsgemeinden Herxheim, ist eine Änderung des Entwässerungssystems nicht vorgesehen. Das vorhandene Entwässerungssystem ist in ordnungsgemäßem Zustand. Weiterhin ist in zumutbarer Entfernung kein Vorfluter, der zur Ableitung des Niederschlagswassers genutzt werden kann. Eine vollständige Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken ist aufgrund der geringen Grundstücksgrößen nicht möglich. Im Generalentwässerungsplan sind die Flächen des Plangebietes berücksichtigt. Insoweit ergibt sich keine Verschärfung der Abflusssituation über die im Rahmen der v. g. Planung berücksichtigten Mengen. Zusätzliche Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung sind nicht erforderlich.

Das Entwässerungskonzept wird mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz abgestimmt.

3.7 Belange von Natur und Landschaft / Belange des Artenschutzes

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Dabei ist nach § 1a BauGB auch die Eingriffsfrage (Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft) zu klären.

Die Integration der Belange von Natur und Landschaft erfolgt auf der Grundlage des Fachbeitrags Naturschutz, der begleitend zur Bauleitplanung durch das Büro Bachtler Böhme + Partner, Kaiserslautern, erstellt wurde.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen anthropogen bereits stark veränderten Bereich. Das Gebiet befindet sich zu einem großen Teil innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Der Planungsbereich wird durch bebaute Flächen mit Wohnhäusern, Lagerhallen und Erschließungsflächen geprägt. Der westliche Teil des Plangebietes ist durch überwiegend Wohnbebauung geprägt während der östliche Teil durch Lagerhallen des ehemaligen Bahnbetriebsgeländes bestimmt wird. Die ehemalige Bahntrasse stellt die östliche Grenze des Plangebietes dar. Auf dem verbliebenen Schotterkörper hat sich im Zuge einer natürlichen



Sukzession trockenheitsliebende Vegetation entwickelt, die den Bereich nach Osten hin zur freien Landschaft etwas abschirmt. Eine unmittelbare Erholungsnutzung im Planungsraum findet nicht statt, jedoch ist die Raiffeisenstraße Verbindungsstrecke für Fußgänger und Radfahrer.

Das Plangebiet ist auf Grund von Größe und Lage klimatisch von untergeordneter Bedeutung. Die bereits versiegelten Flächen stellen Abstrahlflächen dar.

Für den Arten- und Biotopschutz stellt sich der überwiegende Teil des Plangebietes auf Grund der Biotopstrukturen und intensiven Nutzungen von untergeordneter Bedeutung dar. Dem entgegen steht die hohe ökologische Bedeutung der ehemaligen Bahntrasse mit dem Schotterkörper als Sonderstandort und Lebensraum für die Eidechse. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde durch den Biologen Michael Höllgärtner / Jockgrim, eine faunistische Übersichtkartierung durchgeführt. Das faunistische Gutachten ist dem Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan beigelegt.

Das faunistische Gutachten stellt fest, dass die ehemalige Bahntrasse als trocken warmer Sonderstandort einen Lebensraum für Zauneidechsen darstellt. Der Schotterkörper innerhalb des Plangebiets ist Teil des Lebensraums, der sich über die gesamte Länge des ehemaligen Bahnkörpers hinzieht.

Für die Avifauna stellt die ehemalige Bahntrasse ebenfalls Lebensraum für geschützte Tierarten dar. Innerhalb der ansonsten ausgeräumten Landschaft konzentriert sich das Vorkommen auf solche Brachflächen.

Größere unbebaute Freiflächen sind im Plangebiet kaum zu verzeichnen. Das heißt, dass das Plangebiet bereits im Bestand nahezu vollständig überbaut ist. Mit den Festsetzungen werden keine weiteren Neuversiegelungen ermöglicht. Somit ergeben sich in Bezug auf den Bodenhaushalt keine neuen erheblichen Eingriffe.

Auf Grund der fehlenden Neuversiegelung ist für den Oberflächenwasserabfluss keine Verschärfung zu erwarten. Im Hinblick auf eine Abwassermeidung sind alle Verkehrs- und Stellflächen auf den privaten Grundstücken in wasserdurchlässiger Form (Abflussbeiwert max. 0,7) herzustellen.

Mit der Ausdehnung der Bebauung auf die Flächen der brachliegenden Bahntrasse ergeben sich unmittelbare Eingriffe in den Lebensraum der Zauneidechsen durch Überbauung. Somit geht ein Teillebensraum für die streng geschützte Tierart verloren.

In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde wurde durch die GNOR, vertreten durch die Biologin Sylvia Idelberger unter Mitarbeit von Kurt Garrecht/freier Landschaftsarchitekt, ein Pflege- und Entwicklungskonzept „Ausgleichsfläche Zauneidechse“ BP Raiffeisenstraße Herxheim erarbeitet und in das grünordnerische Maßnahmenkonzept des hier vorliegenden Bebauungsplans integriert.

Folgende Maßnahmen wurden integriert:

- In der Vegetationsruhe im Zeitraum 01.01.2012 bis 29.02.2012
 - Entbuschung des Bereichs ehemaliger Bahndamm mit Entnahme von Bäumen und Sträuchern sowie Rodung der Brombeergebüsche. Ziel ist die Schaffung von vegetationsfreien Flächen und lückigen Gehölzflächen mit einem Anteil von 5% Bäumen und 15% Sträuchern/Brombeeren der Gesamtfläche
 - Aufnahme und Entsorgung von Müllablagerungen und Gartenabfällen



- Schaffung von Sonderstandorten auf den freigeräumten Flächen: Aufschütten von mindestens 14 Sandlinsen (Grundfläche je 2 bis 4 m² und Schütthöhe von 40 cm). Die Sandlinsenflächen sind mit einer Initialansaat einer blütenreichen Wildpflanzensamenmischung zu versehen. Lage und Sandmaterial nach Angaben „Konzept Zauneidechse Herxheim“
 - Schaffung von Totholzstrukturen durch Errichtung von mindestens 8 Totholzstapeln (Grundfläche ca. 3 m², Höhe ca. 1 m). Lage nach Angaben „Konzept Zauneidechse Herxheim“
 - Anlage von Blühfeldern mit einer Mindestgröße von 500 m² durch Aufschütten von Sand mit einer Schichtdicke von ca. 20 cm und Ansaat einer blütenreichen Wildpflanzensamenmischung.
- Langfristige Maßnahmen in den Folgejahren zur Vermeidung der Verbuschung
 - Rückschnitt von Gehölzen und Entfernung von Stockausschlägen im Zeitraum November – Februar
 - Kontrolle der Fläche zur Vermeidung von wilden Ablagerungen
 - Mahd der ehemals verbuschten Flächen zur Vermeidung von Brombeeraufwuchs im Spätjahr
 - Maßnahmen zur Umsiedlung der Zauneidechsen (ab Mitte März bis Mitte Mai 2012)
 - Errichtung von 2 Zaun-Querriegeln gem. Planeintrag „Konzept Zauneidechse Herxheim“
 - Abfangen der Eidechsen und Verbringung im Zielraum

Mit der Umsetzung der o.g. Maßnahmen werden die Bestimmungen des Artenschutzes berücksichtigt; ein Eingriffstatbestand wird vermieden.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind durch die ergänzend vorgesehene Bebauung nicht zu erwarten. Auf Grund der Bestandssituation ist mit der Überplanung nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Kleinklima auszugehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Eingriffe infolge der vorliegenden Bebauungsplanung mit Durchführung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen ausgeglichen werden können und somit den Vorschriften des § 1a Abs. 3 BauGB entsprechend planerisch bewältigt sind.

Nähere Informationen können dem Fachbeitrag Naturschutz, dem faunistischen Gutachten sowie dem Pflege- und Entwicklungskonzept entnommen werden.

3.8 Belange des Immissionsschutzes

Die L 542 liegt in einem Abstand von mehr als 60 m zum Plangebiet. Aufgrund der relativ geringen Verkehrsbelastung von ca. 4.000 Fahrzeugen und der abschirmenden Wirkung der dazwischenliegenden Bebauung ist davon auszugehen,



dass Festsetzungen zum Schallschutz gegenüber den Emissionen der L 542 nicht erforderlich werden.

Sonstige Emissionsquellen, die Maßnahmen zum Immissionsschutz erforderlich machen würden, sind nicht bekannt.

3.9 Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den Eingriffen

Mit dem Bebauungsplan ergeben sich Eingriffe in Eidechsenpopulationen, für die als Kompensation die Maßnahme M1 (Umsiedlung der Eidechsen) festgesetzt ist.

Im Bebauungsplan erfolgt eine Zuordnung der Kompensationsflächen und -maßnahmen zu den jeweiligen Eingriffen im Sinne des § 1a BauGB, um eine Grundlage für den Erlass einer Satzung und damit für die Refinanzierung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 135 c BauGB zu schaffen.

3.10 Hinweise ohne Festsetzungscharakter

Empfehlungen und Hinweise, die aufgrund der mangelnden Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden/werden konnten, aber zum Verständnis der getroffenen Festsetzungen beitragen oder über den "eentlichen" Bebauungsplan hinausgehende wichtige Informationen liefern, wurden als unverbindliche Hinweise im Anhang zu den Textfestsetzungen abgedruckt.

3.11 Örtliche Bauvorschriften / Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen in den Bebauungsplan

Das Erscheinungsbild des Baugebietes wird nicht nur durch die äußeren Vorgaben, wie beispielsweise die Straßenführung, die Stellung der Baukörper und die Begrünung geprägt sein. Vielmehr hat die Gestaltung des Einzelbaukörpers ebenfalls wesentlichen Einfluss auf das städtebauliche Gesamtbild. Daher kommt dem einzelnen Bauherrn und Architekten eine hohe Eigenverantwortung im Umgang mit der durch deren Planung beeinflussten Umgebung zu.

Die Gemeinde wird durch die Regelung des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) jedoch in die Lage versetzt, in gewissen Grenzen Einfluss auf die Baugestaltung zu nehmen. Gestalterische Festsetzungen in Bebauungsplänen sind dann zulässig, wenn sie dazu dienen, ästhetisch unerwünschte Erscheinungen oder Beeinträchtigungen der Harmonie von Orts- und Landschaftsbild fern zu halten, soweit dieses auf sachgerechten Erwägungen beruht und wenn dabei eine angemessene Abwägung der (privaten) Interessen des Einzelnen und der Belange der Allgemeinheit erkennbar ist. Über diese Festsetzungen ist als örtliche Bauvorschrift getrennt zu beschließen.

Die in diesem Zusammenhang getroffenen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes regeln insbesondere die Gestaltung der Dachflächen sowie die Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen.

Die im Bebauungsplan getroffenen bauordnungsrechtlichen Regelungen stellen einen angemessenen Kompromiss zwischen den wirtschaftlichen Bedürfnissen an die Grundstücksnutzung einerseits und dem öffentlichen Interesse an einer gestalterischen Integration des Plangebiets in das bauliche Umfeld dar.

Aufgrund der bereits heute stark heterogenen Struktur des Plangebiets wurden nur diejenigen Festsetzungen getroffen, die aus städtebaulichen Gründen mindestens



erforderlich sind und von elementarem Einfluss auf das Gesamterscheinungsbild des Baugebiets sind. Insbesondere wurde dabei der Grundsatz des eigenverantwortlichen Umgangs mit Grund und Boden gewürdigt.

Festsetzungen werden daher nur in denjenigen Bereichen getroffen, die von elementarem Einfluss auf das Gesamterscheinungsbild des Plangebietes und damit des Ortsbildes sind. Hierzu gehören insbesondere Regelungen zur Dachgestaltung sowie zur Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen.

Bei den Festsetzungen zur Dachgestaltung wird davon ausgegangen, dass Dächer das Gesamterscheinungsbild eines Baugebietes in hohem Maße prägen. Eine Harmonisierung innerhalb bestimmter Grenzen ist deshalb Voraussetzung für die gestalterische Akzeptanz des Gebietes durch die künftigen Bewohner und die Bevölkerung allgemein.

Die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Einfahrten, Stellplätze und Hofflächen entspricht den geltenden wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und trägt mit zu einer Minimierung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Grundwasser bei.

Ergänzend wird im Bebauungsplan die Zahl der notwendigen Stellplätze nach LBauO mit 2 Stellplätzen je Wohneinheit festgesetzt, um sicherzustellen, dass der absehbar entstehende Stellplatzbedarf auf den Grundstücken abgedeckt werden kann.

4. Maßnahmen zur Realisierung des Bebauungsplanes

Das Gelände befindet sich in Privateigentum. Eine Grundstücksneuordnung auf privat-rechtlicher Basis wird angestrebt. Soweit dies nicht zum Tragen kommt, werden bodenordnende Maßnahmen nach § 45 ff BauGB zur Umsetzung der Planung erforderlich.

Aufstellungsvermerk

Bearbeitung durch
Bachtler Böhme + Partner

Kaiserslautern, im September 2012

GEMEINDE HERXHEIM

PROJEKT „RAIFFEISENSTRASSE“

Fachbeitrag Naturschutz
zum Bebauungsplan gem. § 8 LNatSchG

**BACHTLER
BÖHME +
PARTNER**

**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

DIPL. ING. REINHARD BACHTLER
DIPL. ING. FRANK BÖHME SRL
DIPL. ING. HEINER JAKOBS SRL
ROLAND KETTERING STADTPLANER

BRUCHSTRASSE 5
67655 KAISERSLAUTERN
TELEFON: (0631) 36 158-0
TELEFAX: (0631) 36 158-22
E-MAIL: buero@bbp-kl.de
INTERNET: www.bbp-kl.de

Gliederung / Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Planerische Vorgaben und Grundlagen	3
3.1	Flächennutzungsplanung / Landschaftsplanung.....	3
3.2	Schutzgebiete, geschützte Flächen.....	3
3.3	Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)	4
4	Beschreibung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft	4
4.1	Naturräumliche Gliederung	4
4.2	Geologie, Morphologie, Boden.....	4
4.3	Wasserhaushalt	4
4.4	Klima / Lufthygiene	4
5	Bestandssituation	5
5.1	Biotoptypen.....	6
5.2	Arten- und Biotopschutz.....	7
5.3	Ortsbild, Erholungsnutzung.....	10
6	Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft.....	11
6.1	Flächen und Elemente mit sehr hoher Bedeutung.....	11
6.2	Flächen und Elemente mit hoher Bedeutung	11
6.3	Flächen und Elemente mit mittlerer Bedeutung.....	11
6.4	Flächen und Elemente mit geringer Bedeutung	11
6.5	Flächen und Elemente mit fehlender Bedeutung bzw. negativen Auswirkungen ...	11
6.6	Zusammenfassende Bewertung.....	11
7	Zielvorstellungen für Naturschutz und Landespflege.....	11
7.1	Boden	11
7.2	Wasserhaushalt	12
7.3	Klima / Lufthygiene	12
7.4	Arten- und Biotopschutz.....	12
7.5	Orts- und Landschaftsbild, Erholungsnutzung.....	13
8	Darstellung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Naturhaushalt und Landschaftsbild	13
9	Landespflegerische Maßnahmen.....	14
9.1	Landespflegerische Maßnahmen im Geltungsbereich.....	14
10	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	15
11	Anhang: Artenlisten (Pflanzvorschläge)	16
11.1	Sträucher	16
11.2	Bäume	16
11.3	Ansaaten.....	17
12	Zusammenfassende Beurteilung und Fazit.....	17
13	Aufstellungsvermerk	17

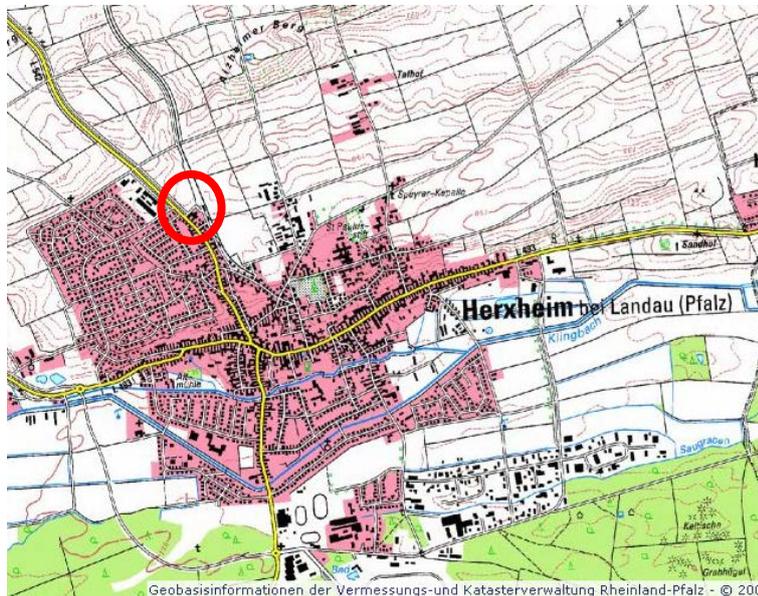
Anlagen:

- Faunistisches Gutachten Michael Höllgärtner / Jockgrim, Mai 2010

1 Einleitung

Die Gemeinde Herxheim plant im Bereich der ehemaligen Bahnbetriebsflächen die Ausweisung eines Mischgebiets.

Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 2,0 ha.



2 Rechtliche Grundlagen

Die Zulassung eines Eingriffs nach §13 LNatSchG bedarf gem. §14 LNatSchG vorab einer Darstellung der vorgesehenen Veränderungen sowie der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe in Text und Karte.

Der Fachbeitrag ist fachliche Grundlage zur Berücksichtigung von Eingriffen infolge der Bauleitplanung und stellt die Konzeption von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 18 und 21 Bundesnaturschutzgesetz dar.

Über die Berücksichtigung der landespflegerischen Belange wird in der Abwägung gemäß § 1(6) BauGB entschieden.

3 Planerische Vorgaben und Grundlagen

3.1 Flächennutzungsplanung / Landschaftsplanung

Das Plangebiet ist aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim abgeleitet.

3.2 Schutzgebiete, geschützte Flächen

- Naturschutzgebiet: eine Ausweisung liegt nicht vor.
- Landschaftsschutzgebiet: eine Ausweisung liegt nicht vor.
- Naturdenkmal: eine Ausweisung liegt nicht vor
- Wasserschutzgebiet: keine Ausweisung im Gebiet

3.3 Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Keine ausgewiesenen Flächen

4 Beschreibung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft

4.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Haupteinheit „Vorderpfälzer Tiefland“ (221), hier näher beschrieben als „Herxheim-Offenbacher Lößplatte“ (221.24). Es handelt sich um eine schwach hügelige, gewässerarme Lößplatte.

4.2 Geologie, Morphologie, Boden

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen anthropogen stark veränderten Bereich. Nahezu die gesamte Fläche ist versiegelt bzw. durch Aufschüttungen stark verändert. Natürliche Bodenstrukturen sind nicht vorhanden.

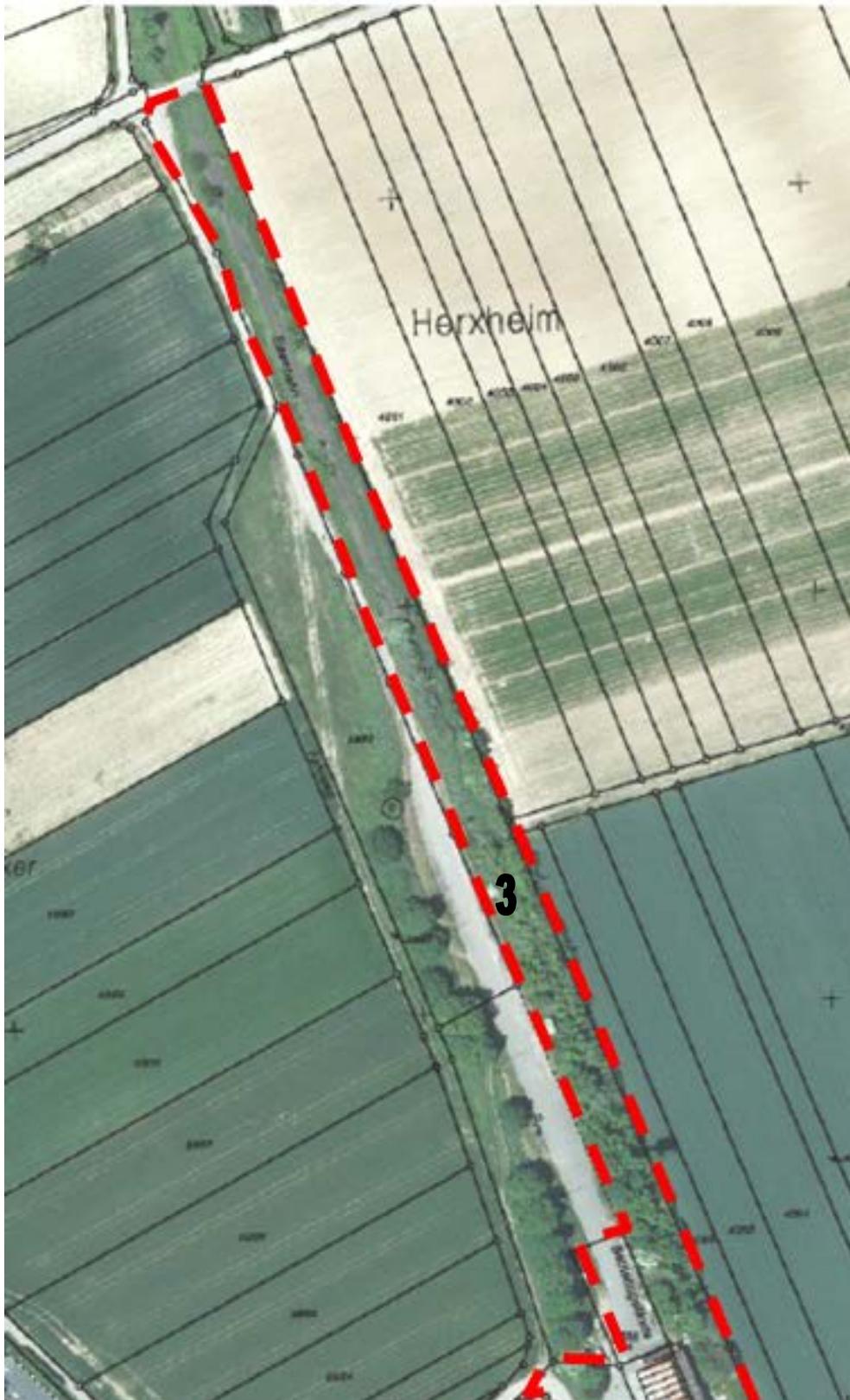
4.3 Wasserhaushalt

Im Plangebiet ist kein Oberflächengewässer zu verzeichnen. Grundwasser steht erst in mehreren Metern Tiefe an.

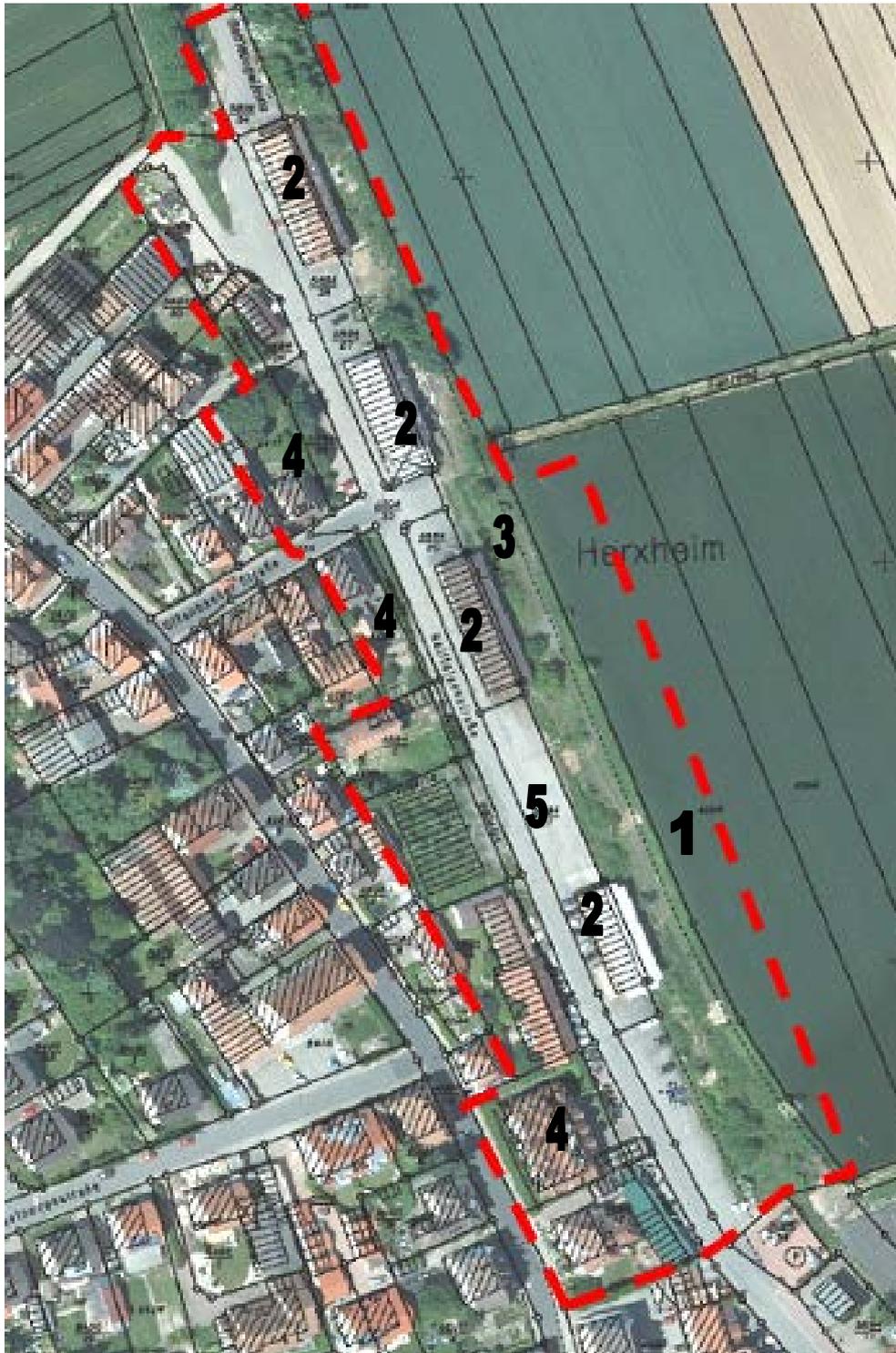
4.4 Klima / Lufthygiene

Das Plangebiet ist auf Grund von Größe und Lage klimatisch von untergeordneter Bedeutung. Die bereits versiegelten Flächen stellen Abstrahlflächen dar.

5 Bestandssituation



Geltungsbereich nördlicher Teil (Zielraum für die Umsiedlung der Eidechsen)



Geltungsbereich südlicher Teil

5.1 Biototypen

Der Planungsbereich wird durch bebaute Flächen mit Wohnhäusern, Lagerhallen und Erschließungsflächen geprägt. Der westliche Teil des Plangebietes ist durch überwiegend Wohnbebauung geprägt während der östliche Teil durch Lagerhallen des ehemaligen Bahnbetriebsgeländes bestimmt wird. Die ehemalige Bahntrasse stellt die östliche Grenze des Plangebietes dar. Die Gleise sind zwischenzeitlich abgebaut. Auf dem verbliebenen Schotterkörper hat sich im Zuge einer natürlichen Sukzession trockenheitsliebende Vegetation entwickelt.

1. Acker
2. Lagerhallen des ehemaligen Bahnbetriebsgeländes
3. Ehemalige Bahntrasse mit Gehölzaufwuchs Sukzession
4. Wohngebäude mit Freiflächen (Gärten)
5. Erschließungsflächen, voll versiegelt



An die ehem. Bahntrasse angrenzender Acker



brachliegender Schotterkörper und Lagerhalle



An die ehem. Bahntrasse angrenzender Acker



An die ehem. Bahntrasse angrenzender Acker



Offene Schotterflächen vor Lagerhalle



westliche Seite der Raiffeisenstraße

5.2 Arten- und Biotopschutz

Für den Arten- und Biotopschutz stellt sich der überwiegende Teil des Plangebietes auf Grund der Biotopstrukturen und intensiven Nutzungen von untergeordneter Bedeutung dar. Dem entgegen steht die hohe ökologische Bedeutung der ehemaligen Bahntrasse mit dem Schotterkörper als Sonderstandort und Lebensraum für die Eidechse. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde durch den Biologen Michael Höllgärtner / Jockgrim, eine faunistische Übersichtkartierung durchgeführt. Das faunistische Gutachten ist dem Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan beigelegt.

Das faunistische Gutachten stellt fest, dass die ehemalige Bahntrasse Lebensraum für Zauneidechsen darstellt. Der Schotterkörper innerhalb des Plangebiets ist Teil des Lebensraums, der sich über die gesamte Länge des ehemaligen Bahnkörpers hinzieht. Für die Avifauna stellt die ehemalige Bahntrasse ebenfalls Lebensraum für geschützte Tierarten dar. Innerhalb der ansonsten ausgeräumten Landschaft konzentriert sich das Vorkommen auf solche Brachflächen.



Abbildung: Vorkommen der Zauneidechse



Abbildung: Vogelvorkommen



Abbildung: Vorkommen

5.3 Ortsbild, Erholungsnutzung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Siedlungsfläche von Herxheim. Ortsbild bestimmend sind die baulichen Anlagen. Auf der Brachfläche der ehemaligen Bahntrasse haben sich über freie Sukzession lückige Gehölzstrukturen entwickelt, die den Bereich nach Osten hin zur freien Landschaft etwas abschirmen.

Eine unmittelbare Erholungsnutzung im Planungsraum findet nicht statt, jedoch ist die Raiffeisenstraße Verbindungsstrecke für Fußgänger und Radfahrer für die Anbindung an die Radwegeverbindung Richtung Offenbach.

6 Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft

Die nachfolgende Bewertung liefert eine zusammenfassende Betrachtung, bei der die Vegetations- und Biotopstruktur im Wesentlichen auch im Sinne eines Indikators für das Funktionieren des Naturhaushaltes insgesamt genutzt wird.

Bewertungskriterien sind:

- Zustand des Biotoptypes (Natürlichkeitsgrad, Artenvielfalt und -reichtum im Hinblick auf seine typische Ausprägung, Vorkommen von Rote-Liste-Arten);
- derzeitige Belastung und die Empfindlichkeit gegenüber weiteren Belastungen;
- Verbreitung und Gefährdung des Biotoptypes sowohl im Planungsraum als auch regional bis überregional (in Anlehnung an die Rote Liste Biotoptypen Rheinland-Pfalz) ;
- Reifegrad der Lebensgemeinschaft;
- Wiederherstellbarkeit des Biotoptypes;

Nach Abwägung und Gewichtung der genannten Kriterien im Hinblick auf die speziellen Voraussetzungen des Untersuchungsgebietes wurden die folgenden Wertkategorien gebildet:

6.1 Flächen und Elemente mit sehr hoher Bedeutung

Keine im Planungsraum vorhanden.

6.2 Flächen und Elemente mit hoher Bedeutung

Ehemalige Bahntrasse auf Grund des Vorkommens streng geschützter Tierarten sowie als trocken warmer Sonderstandort.

6.3 Flächen und Elemente mit mittlerer Bedeutung

Keine im Planungsraum vorhanden.

6.4 Flächen und Elemente mit geringer Bedeutung

Gartenflächen / Freiflächen der Wohnbebauung.

6.5 Flächen und Elemente mit fehlender Bedeutung bzw. negativen Auswirkungen

Gebäude- und Erschließungsflächen.

6.6 Zusammenfassende Bewertung

Der Planungsraum ist aus landespflegerischer Sicht bis auf den östlichen Teil mit der brachliegende Bahntrasse von untergeordneter Bedeutung. Der Planbereich ist größtenteils versiegelt; bedeutsame Vegetationsstrukturen sind lediglich auf der aufgelassenen Bahntrasse zu verzeichnen.

7 Zielvorstellungen für Naturschutz und Landespflege

7.1 Boden

Allgemeine Zielvorstellungen

- "Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen..."
- „Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte

Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosionen sind zu vermeiden.“
(§1 BNatSchG)

- "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden." (§1(4) BauGB)
- "Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ... ausgehoben wird ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen" (§ 202 BauGB)

Konkrete landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Möglichst geringe Ausnutzung der Grundflächenzahl zur Minimierung der überbauten Flächen.
- Geringstmöglicher Ausbauquerschnitt der Erschließungsstraße.

7.2 Wasserhaushalt

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- "...Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen..." (Grundsätze gem. LNatSchG)
- "...Niederschlagswasser soll in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt verwertet oder versickert werden kann und die Möglichkeit nicht besteht es in ein oberirdisches Gewässer ... abfließen zu lassen." (§ 2 Abs. 2 LWG)

Konkrete Landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Erarbeitung eines Entwässerungskonzepts
- Minimierung von Neuversiegelung durch die unter dem Punkt "Boden" genannten Maßnahmen

7.3 Klima / Lufthygiene

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- "Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten."
- "Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern." (Grundsätze gem. LNatSchG)

Konkrete Landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Durchgrünung des Plangebiets

7.4 Arten- und Biotopschutz

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- "Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen." (Grundsätze gem. LNatSchG)

Konkrete Landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Erhalt bzw. Wiederherstellung der Sonderstrukturen
- Nutzung der bereits vorbelasteten Flächen
- Gestaltung der Freiflächen nach Kriterien des Arten- und Biotopschutzes
- Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzlebensräumen mit gleichartigen Biotopstrukturen sowohl innerhalb des Geltungsbereichs als auch auf den externen Ausgleichsflächen

7.5 Orts- und Landschaftsbild, Erholungsnutzung

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Gestalterische Einbindung (sowohl der baulichen Anlagen als auch der Freiflächen) in das Gesamtareal
- Attraktive Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds

Konkrete Landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Eingrünung nach Osten zur freien Landschaft hin

8 Darstellung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf Naturhaushalt und Landschaftsbild

- **Für den Bodenhaushalt**
Das Plangebiet ist bereits im Bestand zum überwiegenden Teil versiegelt. Mit den Festsetzungen werden keine weiteren Neuversiegelungen ermöglicht. Somit ergeben sich in Bezug auf den Bodenhaushalt keine neuen erheblichen Eingriffe.
- **Für den Wasserhaushalt**
Auf Grund der fehlenden Neuversiegelung ist für den Oberflächenwasserabfluss keine Verschärfung zu erwarten.
- **Für das Arten- und Biotoppotenzial**
Mit der Ausdehnung der Bebauung auf die Flächen der brachliegenden Bahntrasse ergeben sich unmittelbare Eingriffe in den Lebensraum der Zauneidechsen durch Überbauung. Somit geht ein Teillebensraum für die streng geschützte Tierart verloren.
- **Für das Orts- und Landschaftsbild / die Erholungsnutzung**
Das ursprünglich durch die Lagerhallen des Bahnbetriebsgeländes geprägte Gebiet wird im östlichen Teil verdichtet. Der Siedlungsrandbereich wird abgerundet. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- **Für das Klima**
Auf Grund der Bestandssituation ist mit der Überplanung nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Kleinklima auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe

Auf Grund der Vorbelastungen und der fehlenden ökologischen Bedeutung auf den meisten Flächen im Plangebiet sind mit der Planung in geringem Maße und mit geringer Erheblichkeit Eingriffe zu erwarten.

Lediglich im Bereich der brachliegenden Bahntrasse ist mit der Überbauung von Lebensräumen streng geschützter Tierarten von erheblichen Eingriffen auszugehen.

9 Landespflegerische Maßnahmen

9.1 Landespflegerische Maßnahmen im Geltungsbereich

M1 Umsiedlung der Eidechsenpopulation, Gestaltung des Zielraums

Auf der in der Planzeichnung nach §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche sind Maßnahmen zur Entwicklung gemäß Pflege- und Entwicklungskonzept „Ausgleichsfläche Zauneidechse BP Raiffeisenstraße Herxheim (erstellt im Auftrag der Ortsgemeinde Herxheim durch Dipl. Biol. Sylvia Idelberger/GNOR und Kurt Garrecht/Freier Landschaftsarchitekt, Januar 2012) durchzuführen.

Auf das Pflege- und Entwicklungskonzept wird hingewiesen und kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim eingesehen werden.

In der Vegetationsruhe im Zeitraum 01.01.2012 bis 29.02.2012

- Entbuschung des Bereichs ehemaliger Bahndamm mit Entnahme von Bäumen und Sträuchern sowie Rodung der Brombeergebüsche. Ziel ist die Schaffung von vegetationsfreien Flächen und lückigen Gehölzflächen mit einem Anteil von 5% Bäumen und 15% Sträuchern/Brombeeren der Gesamtfläche
- Aufnahme und Entsorgung von Müllablagerungen und Gartenabfällen
- Schaffung von Sonderstandorten auf den freigeräumten Flächen:
Aufschütten von mindestens 14 Sandlinsen (Grundfläche je 2 bis 4 m² und Schütthöhe von 40 cm). Die Sandlinsenflächen sind mit einer Initialansaat einer blütenreichen Wildpflanzensamenmischung zu versehen. Lage und Sandmaterial nach Angaben „Konzept Zauneidechse Herxheim“
Schaffung von Totholzstrukturen durch Errichtung von mindestens 8 Totholzstapeln (Grundfläche ca. 3 m², Höhe ca. 1 m). Lage nach Angaben „Konzept Zauneidechse Herxheim“
Anlage von Blühfeldern mit einer Mindestgröße von 500 m² durch Aufschütten von Sand mit einer Schichtdicke von ca. 20 cm und Ansaat einer blütenreichen Wildpflanzensamenmischung.

Langfristige Maßnahmen in den Folgejahren zur Vermeidung der Verbuschung

- Rückschnitt von Gehölzen und Entfernung von Stockausschlägen im Zeitraum November – Februar
- Kontrolle der Fläche zur Vermeidung von wilden Ablagerungen
- Mahd der ehemals verbuschten Flächen zur Vermeidung von Brombeeraufwuchs im Spätjahr

Maßnahmen zur Umsiedlung der Zauneidechsen (ab Mitte März bis Mitte Mai 2012)

- Errichtung von 2 Zaun Querriegeln gem. Planeintrag „Konzept Zauneidechse Herxheim“
- Abfangen der Eidechsen und Verbringung im Zielraum

Monitoring

Der Bestand der Zauneidechsen ist auf der Zielfläche in Form einer Bestandszählung zu überprüfen. Die Überprüfung ist in den Jahren 2013, 2015 und 2016 durchzuführen. Bei Feststellung eines ungünstigen Erhaltungszustandes sind weitere Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

M2 Herstellen einer Randeingrünung

Die mit M2 gekennzeichnete Fläche ist wie folgt zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzung von 10 Obstbäumen (Apfel robuster heimischer Sorte) als Hochstamm, Stammumfang mind. 10-12 cm in Reihe im Abstand von 10 m zu einander.

Pflanzung einer 1-reihigen Hecke mit 100 Stück heimischen Sträuchern, Pflanzabstand 1,5 m

Die nicht mit Bäumen und Sträuchern bestandenen Flächen sind der Sukzession zu überlassen. Zur Vermeidung einer kompletten Verbuschung sind die nicht mit Gehölzen bestandenen Flächen alle 2 – 3 Jahre ab September zu mähen, das Mahdgut ist abzutransportieren.

M3A Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Grundstückszufahrt, Stellplatz oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigt werden, landschaftspflegerisch bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.

Hof- und Terrassenflächen, Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag (z.B. Gittersteine, breitfugiges Pflaster oder in Form von Fahrspuren) zu erstellen. Der Abflussbeiwert darf 0,7 nicht übersteigen. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

M3B Pflanzung von Bäumen als Hochstamm

Auf den im Plan gekennzeichneten Standorten sind Laubbäume 2. Ordnung fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen. Von den im Plan angegebenen Standorten kann im Rahmen der Detailausführung abgewichen werden, wenn ersatzweise auf den Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze eine entsprechende Pflanzung in Art und Umfang nachgewiesen wird.

Auswahl der zu pflanzenden Baumarten:

Acer campestre „Esrijk“	Schmalkroniger Feldahorn
Acer platanoides „Columnare“	Schmalkroniger Spitzahorn
Sorbus aria	Mehlbeere
Tilia cordata „Greenspire“	Schmalkronige Linde

Die Bäume sind als Hochstamm mit Ballen, Stammumfang mindestens 16 – 18 cm zu pflanzen.

10 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Eingriffsbilanzierung - Gegenüberstellung Eingriffe und landespflegerische Maßnahmen im Plangebiet

Vermeidungs- Minimierungsmaßnahmen:

Die o.g. Maßnahme zur Umsetzung der Eidechsen stellt eine Maßnahme zur Vermeidung des unmittelbaren Eingriffs in den Lebensraum streng geschützter Tierarten dar. Die Maßnahme ist konsequent in der genannten zeitlichen Abfolge durchzuführen. Ansonsten sind mit den Planungen keine weiteren erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft gegeben.

Gegenüberstellung

Auf Grund der hohen Vorbelastungen im Plangebiet sind bis auf die Belange des Artenschutzes keine weiteren Potentiale erheblich betroffen.

Zur Vermeidung des Eingriffstatbestandes nach § 44 BNatSchG sind die o.g. Maßnahmen zur Umsiedlung der Eidechsen zwingend im Vorgriff auf die Umsetzung des Bebauungsplans durchzuführen.

11 Anhang: Artenlisten (Pflanzvorschläge)

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. Die Liste ist nicht abschließend.

Entscheidend für eine standortgerechte und ökologische Pflanzenauswahl ist die Verwendung von möglichst einheimischen Gehölzen.

Für Gartenflächen können durchaus auch Ziergehölze verwendet werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst robuste und einfach blühende Arten und Sorten gepflanzt werden. Qualifizierte Baumschulen bieten hierzu Beratung an.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen.

Für Flächenpflanzungen wird die Pflanzdichte angegeben. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m² zu rechnen.

Auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 – 47, Stand Änderung August 2003) ist zu achten.

Folgende Grenzabstände sind zu beachten:

Bäume:

- sehr stark wachsende Bäume:	4,0 m
- stark wachsende Bäume	2,0 m
- kleinkronige Bäume	1,5 m
- Walnussbäume	4,0 m
- Kernobst stark wachsend	2,0 m
- Kernobst schwach wachsend	1,5 m

Sträucher:

- stark wachsende Sträucher	1,0 m
- sonstige Sträucher	0,5 m

Hecken:

- Hecken bis 1,0 m Höhe	0,25 m
- Hecken bis 1,5 m Höhe	0,50 m
- Hecken bis 2,0 m Höhe	0,75 m
- Hecken über 2,0 m Höhe	0,75 m + Maß über 2,0 m

11.1 Sträucher

Pflanzqualität: Strauch, verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm, ohne Ballen

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Euonimus europaeus	Pfaffenhütchen
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa spinosissima	Bibernellrose
Salix caprea	Sal-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

11.2 Bäume

Pflanzqualität: Baum als Hochstamm, mit Ballen, 3 x verpflanzt, StU 16-18 cm

Acer campestre „Esrijk“	Schmalkroniger Feldahorn
Acer platanoides „Columnare“	Schmalkroniger Spitzahorn
Sorbus aria	Mehlbeere
Tilia cordata „Greenspire“	Schmalkronige Linde

11.3 Ansaaten

Ansaaten sollten mit geprüften Mischungen gemäß den Regelsaatgutmischungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) erfolgen. Diese garantieren eine ausgewogene Mischung mit standortgerechten Gräser- und Kräuterarten mit gutem Anwuchsergebnis.

RSM 7.1.2 Landschaftsrasen Standard mit Kräutern

Regelaussaatmenge: 15 - 20 g / m²

12 Zusammenfassende Beurteilung und Fazit

Der Planungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich und ist zum überwiegenden Teil von geringer landespflegerischer Bedeutung und Empfindlichkeit.

Lediglich der östliche Teil mit der brachliegenden Bahntrasse ist auf Grund der Sonderbiotope und dem Vorkommen von streng geschützten Arten von hoher ökologischer Bedeutung.

Um die Flächen im Bestand ökonomisch auszunutzen wurde auf die Bebauung der östlichen Randfläche nicht verzichtet. Zur Gewährleistung einer randlichen Grünzäsur wird ein Grünstreifen im unmittelbaren östlichen Anschluss auf der bislang ackerbaulich genutzten Fläche hergestellt.

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs war im Zuge der Planungsentwicklung mit hinzu gekommen, um hier den Zielraum für die Eidechsenumsiedlung sichern und herstellen zu können.

Gegenüber der Bestandssituation wird mit der hier vorliegenden Planung neben der städtebaulichen Verbesserung und Sicherung die landespflegerische Situation verbessert.

Es werden bereits stark vorbelastete Flächen in Anspruch genommen.

Ein externer landespflegerischer Ausgleich wird nicht erforderlich.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden mit der Herstellung von Ausweichbiotopen und der Umsiedlung der Eidechsen gewährleistet.

13 Aufstellungsvermerk

Bearbeitung des Fachbeitrags Naturschutz:

Bachtler • Böhme + Partner, Kaiserslautern
Dipl. Ing. (FH) Michael Müller
Landschaftsarchitekt

Kaiserslautern, im Januar 2012

Bebauungsplan
Raiffeisenstraße
in Herxheim bei Landau

Übersichtserfassung der Vögel und Reptilienarten
unter besonderer Berücksichtigung
des Artenschutzrechts nach §44 BNatSchG



erstellt im Auftrag der
Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim
Fachbereich Bauen und Umwelt
Obere Hauptstraße 2
76863 Herxheim

Bearbeiter:
Michael Höllgärtner
Ludwigstr.66
76751 Jockgrim
Tel 07271/9592-901, Fax:-900

Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.2	Aufgabenstellung.....	3
1.3	Untersuchungsgebiet	4
2	Erfassungen.....	6
2.1	Methodik.....	6
2.2	Erfassungszeitraum.....	6
2.3	Ergebnisse	7
2.3.1	Tabelle nachgewiesener Vogelarten	7
2.3.2	Tabelle nachgewiesener Reptilienarten	10
2.4	Streng geschützte Arten im Verfahrensgebiet.....	11
2.4.1	Beschreibung der nachgewiesenen streng geschützten Arten	13
	Kommentierte Artenliste	13
2.4.1.1	Vogelarten	13
2.4.1.2	Reptilien.....	21
2.4.2	Beschreibung der nachgewiesenen besonders geschützten europäischen Vogelarten mit Einstufung in Roter Liste	25
2.4.3	Beschreibung der weiteren nachgewiesenen besonders geschützten europäischen Vogelarten.....	33
3	Gesamtbewertung	37
4	Literatur.....	38

1 Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

In § 44 Artikel 1 Absatz 1 - 4 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Schutz der besonders und streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten geregelt.

Nach Artikel 1 ist es verboten

Tiere der wild lebenden besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören

Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen und ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Als erhebliche Störung ist die Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population anzusehen.

Nach Artikel 4 ist die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung nur für den Fall freigestellt und verstößt nicht gegen diese artenschutzrechtlichen Regelungen, wenn bei einem Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH – Richtlinie bzw. von europäischen Vogelarten durch die angewandte Wirtschaftsweise der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert wird.

Bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine durch die obere Naturschutzbehörde zu erteilende Befreiung nach § 62 BNatSchG erfordern. Als solche sind anzusprechen: Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden wenn keine zumutbare Alternativen vorhanden sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der Arten nicht verschlechtert.

Die Liste der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten baut auf der Bundesartenschutzverordnung auf. Darüber hinaus sind beim Artenschutz die internationalen Regelungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, der EG-Verordnung Nr. 338/97, EG-Vogelschutzrichtlinie, EG-Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

1.2 Aufgabenstellung

Die vorliegende Kartierung ist eine Grundlagenerfassung der artenschutzrechtlich relevanten Artvorkommen im B-Plangebiet Raiffeisenstraße an der ehemaligen Bahnlinie in Herxheim bei Landau

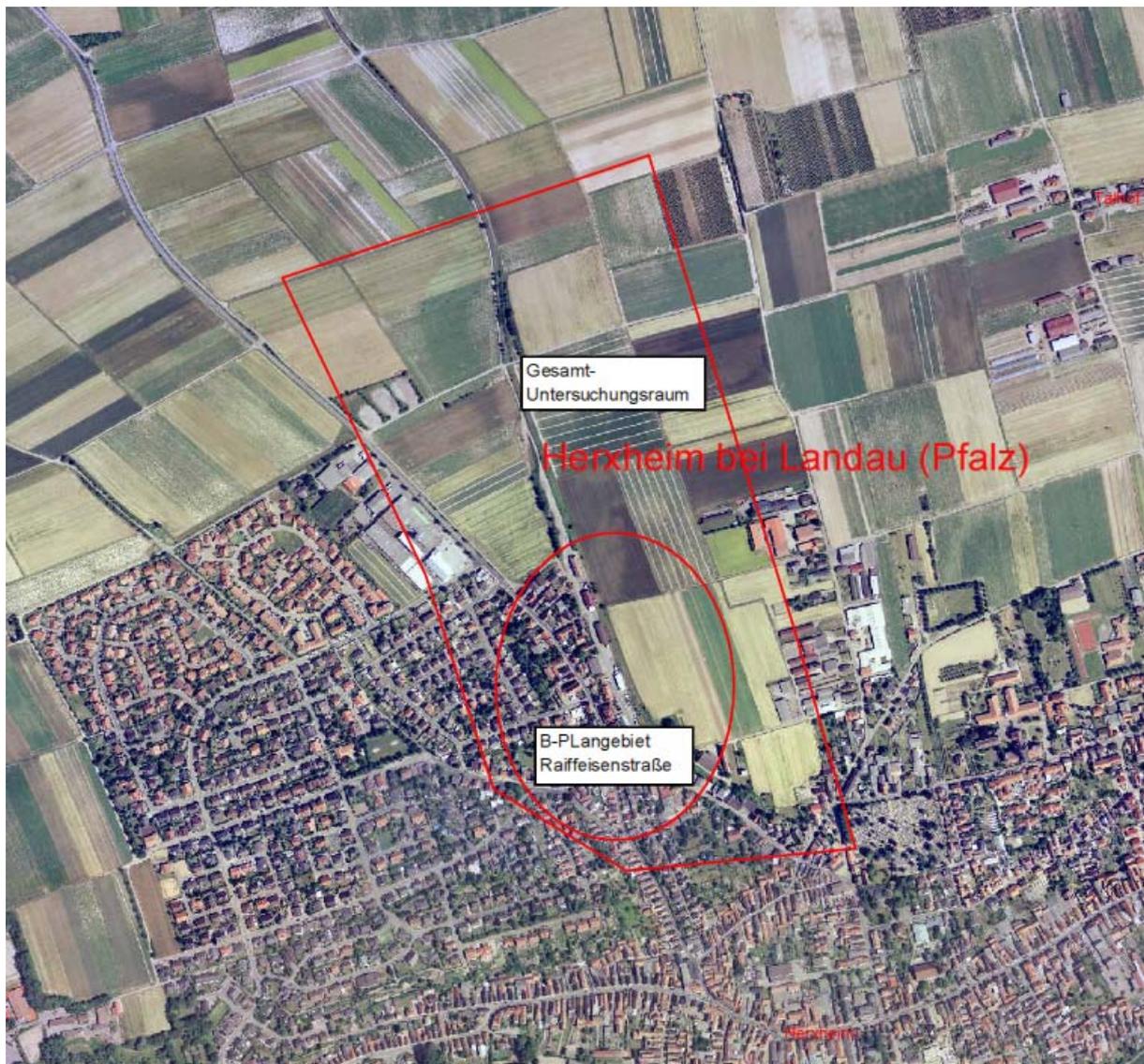
Ziel der Grundlagenerfassungen war die Feststellung der Vorkommen der artenschutzrelevanten Tierarten der Artengruppen Vögel und Reptilien und Ermittlung der Habitate und möglicher Vernetzungsbeziehungen zu angrenzenden Gebieten und Populationen.

1.3 Untersuchungsgebiet

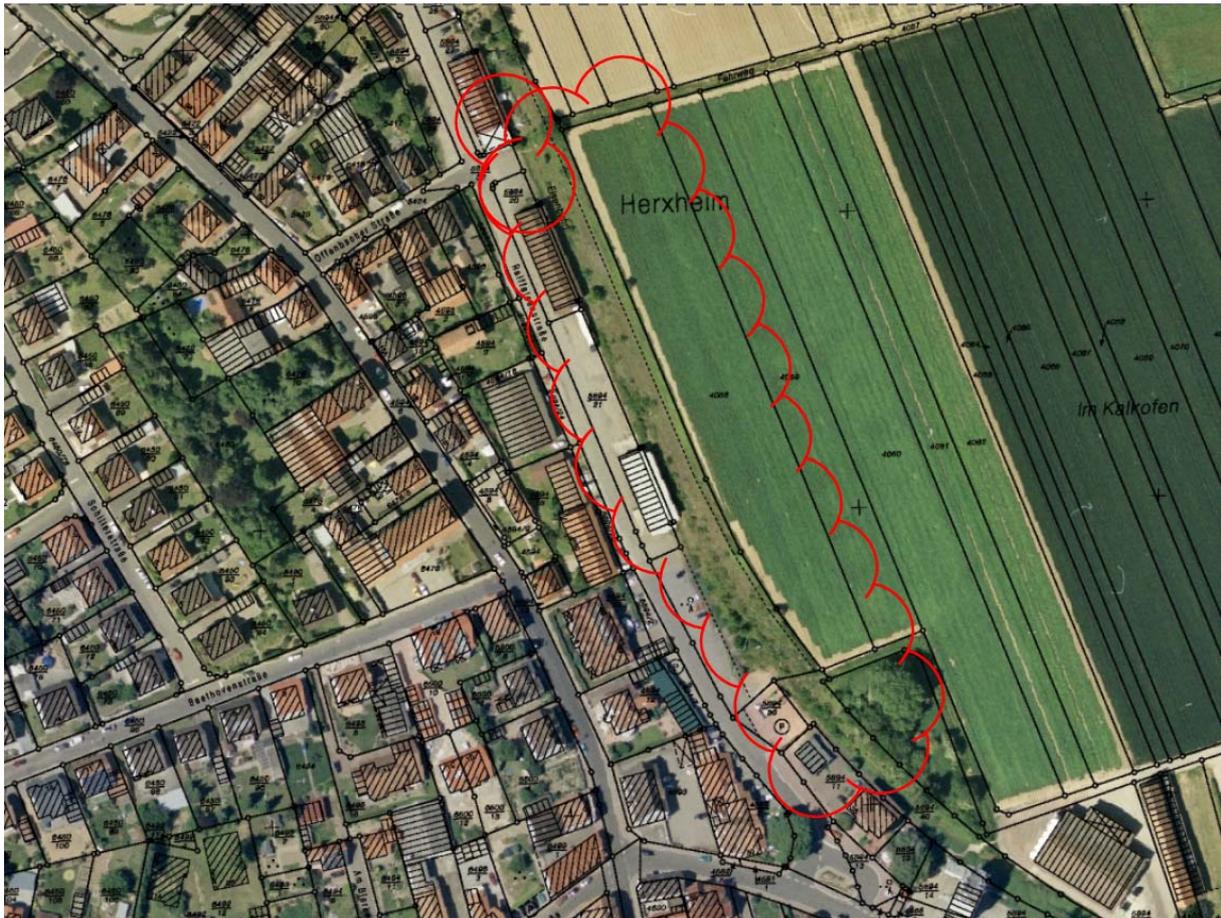
Das Untersuchungsgebiet ist in Abbildung 1 dargestellt. Es umfasst die ehemalige Bahntrasse (Güterverkehrsstrecke) entlang der Raiffeisenstraße in Herxheim mit den alten Sandsteingebäuden sowie angrenzende Ackerflächen und Gras- und Schotterwege.

Das Untersuchungsgebiet ist zum einen von der überwiegend bereits mit Gebüschgruppen aus Hundsrose, Brombeere und Hartriegel bestandenen Bahnlinie, den offenen Schotterflächen und zum anderen von den angrenzenden Wegen und alten Bahnhofsgebäuden geprägt.

Die Bahnlinie bildet in diesem Bereich die einzige landschaftsprägende Struktur in einer ansonsten weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft.



Übersicht über den Untersuchungsraum und das B-Plangebiet Raiffeisenstraße



Übersicht des Plangebietes (Quelle BBP, Kaiserslautern.)

2 Erfassungen

2.1 Methodik

Ziel der Untersuchung war die
Feststellung der Artvorkommen und Bestandes aller Arten der beiden Artengruppen
Feststellung von Lebensräumen bei den Reptilien
Feststellung von Brutrevieren der Vogelarten
Feststellung von möglichen Vernetzungsbeziehungen zu angrenzenden Gebieten an der Bahntrasse
Ermittlung der Bedeutung der Vorkommen für die Population vor Ort

Bei den Untersuchungen wurde folgende Methodik angewandt:

Die Erfassung der Vogelarten fand in den frühen Morgenstunden kurz nach Sonnenaufgang oder in den Abendstunden nach 17 Uhr statt. Hierbei wurde das gesamte Gebiet bei jedem der Erfassungsdurchgänge mindestens zweimal intensiv begangen. Die im Gebiet vorhandenen Arten wurden mittels Fernglas (12 x 40) intensiv beobachtet um Revierzentren festzustellen und eine Abgrenzung zwischen Brutvogel und Nahrungsgast vornehmen zu können. Neben der optischen Bestimmung der Arten wurden alle vorkommenden Arten über ihre arttypischen Rufe und Gesänge verhört.

Ergänzend hierzu fand eine Nachtbegehung zur Feststellung von möglichen Eulenvorkommen statt. Hierbei kam eine Klangattrappe zum Einsatz.

Neben Nestfunden und Nachweisen von futtertragenden Altvögeln wurden mehrfache Nachweise von singenden, revierverteidigenden Männchen als Brutrevier eingestuft.

Alle Nachweise wurden vor Ort in eine Feldkarte (Luftbild) eingetragen.

Ergänzend hierzu fanden Kartierungen zu den Reptilien an allen geeigneten Strukturen des Gebietes insbesondere an der alten Bahntrasse mit ihren Schotterflächen, Grünlandflächen und Gebüschgruppen statt.

Die Begehungen erfolgten in den späteren Vormittags- und frühen Abendstunden bei sonnigem Wetter.

Zusätzlich zu den Sichtbeobachtungen bei den Begehungen wurden geeignete Quartiere unter Steinen, Totholz, Brettern und auch Mäusegänge auf Alt- und Jungtiere kontrolliert.

2.2 Erfassungszeitraum

Der Zeitraum zur Durchführung der Erfassungen erstreckte sich über die Monate August und September in 2009 und Februar bis Ende Mai in 2010.

Dabei fanden die einzelnen Erfassungsdurchgänge in Anpassung an die Rückkehr der Vogelarten in die Brutgebiete und die Aktivitätsphasen der Reptilienarten (jahres- u. tageszeitlich) statt.

Nach Ende Mai war mit keinen neuen Ergebnissen bezüglich der Brutvögel und Reptilien zu rechnen, sodass die Untersuchungen abgeschlossen werden konnten.

2.3 Ergebnisse

Die im Rahmen der Erfassungen nachgewiesenen Amphibienarten sind im folgenden aufgeführt und erläutert.

2.3.1 Tabelle nachgewiesener Vogelarten

Streng geschützte Arten

Im Plangebiet konnten die folgenden streng geschützten Vogelarten nachgewiesen werden:

Artnamen	Wissensch. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach BNatSchG/ Rote Liste
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Nachweis ausserhalb des Plangebietes: Nahrungsgast an der Bahntrasse nördlich des Plangebietes	Streng geschützt
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Nachweis ausserhalb des Plangebietes Brutvogel an der Bahntrasse nördlich des Plangebietes	Streng geschützt
Grauhammer	<i>Miliaria calandra</i>	Nachweis ausserhalb des Plangebietes: Brutvogel an der Bahntrasse nördlich des Plangebietes	Streng geschützt RL BRD 3
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet an der ehemaligen Bahntrasse	Streng geschützt
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet an der ehemaligen Bahntrasse	Streng geschützt

Besonders geschützte europäische Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Einstufung nach Roter Liste

Artname	Wissensch. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach BNatSchG/ Rote Liste
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nachweis ausserhalb des Plangebietes: Brutvogel an der Bahntrasse nördlich des Plangebietes	Besonders geschützt RL RLP 3 Art Anhang I VSRL
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvogel nördlich des Plangebietes an der alten Bahntrasse	Besonders geschützt RL BRD V
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Brutvogel nördlich des Plangebietes 2 Paare an der alten Bahntrasse	Besonders geschützt RL BRD V
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B-Plangebiet 2 Brutpaare in Sandsteingebäude	Bes. geschützt RL BRD V
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis ausserhalb des Plangebietes: Brutvogel in den Ackerflächen und Graswegen westlich des Plangebietes	Besonders geschützt RL BRD 3
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Kartoffelfelder westlich angrenzend an das Plangebiet	Besonders geschützt RL BRD 3

Weitere europäische Brutvogelarten, besonders geschützt

Artname	Wissensch. Name	Vorkommen in Teilgebiet	Schutzstatus nach BNatSchG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B-Plangebiet, Brutvogel, 2 Brutpaare	Bes. geschützt
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B-Plangebiet, Brutvogel, 2 Brutpaare	Bes. geschützt
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B-Plangebiet, Brutvogel, 1 Brutpaar	Bes. geschützt
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B-Plangebiet, Brutvogel, 1 Brutpaar	Bes. geschützt
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B-Plangebiet, Brutvogel, 1 Brutpaar	Bes. geschützt
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B-Plangebiet, Brutvogel in Garten, 1 Brutpaar	Bes. geschützt
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B-Plangebiet, Nahrungsgast	Bes. geschützt
Elster	<i>Pica pica</i>	B-Plangebiet, Nahrungsgast	Bes. geschützt
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B-Plangebiet, Brutvogel, 2 Brutpaare	Bes. geschützt
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Nachweis ausserhalb des Plangebietes in Hecke an Bahnlinie nördlich Plangebiet	Bes. geschützt

Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B-Plangebiet, Brutvogel, 1 Brutpaar	Bes. geschützt
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B-Plangebiet, Brutvogel, 1 Brutpaar	Bes. geschützt
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B-Plangebiet, Nahrungsgast	Bes. geschützt

2.3.2 Tabelle nachgewiesener Reptilienarten

Im Plangebiet und in dessen Randzonen konnten die folgenden streng geschützten Reptilienarten nachgewiesen werden:

Artname	Wissensch. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach BNatSchG/ Rote Liste
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Größeres Vorkommen an der ehemaligen Bahntrasse innerhalb und ausserhalb Plangebiet Bestandsgröße innerhalb Plangebiet: Bestand gezählt 25 Individuen Bestand westlich angrenzend an Plangebiet mehr als 50 Individuen (Zählung)	Streng geschützt RL RLP 4
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	Keine Nachweise im Plangebiet Ausschließlich Nachweise westlich ausserhalb Plangebiet an Bahntrasse: 15 Individuen im Abstand ca. 250m zum Plangebiet	Streng geschützt RL RLP 4

2.4 Streng geschützte Arten im Verfahrensgebiet

Aus der Gruppe der nachgewiesenen Arten sind hier die nach Bundesartenschutzverordnung und EU – Recht streng geschützten Tierartenaufgeführt.

Streng geschützte Arten

Im gesamten Untersuchungsgebiet (B-Plangebiet Raiffeisenstraße und Umfeld) wurden 7 streng geschützte Arten nachgewiesen. Darunter befinden sich 5 Vogelarten, 2 Reptilienarten. Die Arten mit Vorkommen im B-Plangebiet sind in der folgenden Tabelle farblich hinterlegt. Insgesamt kommen 7 streng geschützte Arten aus 2 Artengruppen vor.

Artname	Wissensch. Name	Vorkommen
Vögel		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Nahrungsgast im Altbaumbestand am Rand der Bahnböschung nördlich des Plangebietes, ausserhalb Plangebiet
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	1 Brutvorkommen an der Bahnböschung nördlich des Plangebietes, ausserhalb Plangebiet
Grauwammer	<i>Miliaria calandra</i>	1 Brutvorkommen an der Bahnböschung nördlich des Plangebietes, ausserhalb Plangebiet
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast im Plangebiet insbesondere an der ehemaligen Bahntrasse
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast im Plangebiet insbesondere an der ehemaligen Bahntrasse
Reptilien		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Größere Bestände an der ehemaligen Bahntrasse innerhalb und ausserhalb Plangebiet mit zusammen mehr als 75 Tieren, davon 25 im Plangebiet und 50 ausserhalb
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	Nachweise nur ausserhalb Plangebiet, westlich angrenzend an Bahnlinie, insgesamt 15 Tiere



2.4.1 Beschreibung der nachgewiesenen streng geschützten Arten Kommentierte Artenliste

2.4.1.1 Vogelarten

Grünspecht *Picus viridis*

Schutzstatus BNatSchG: Besonders und streng geschützt
RL RLP/ BRD: ungefährdet

Habitatansprüche und Lebensweise

Halboffene Landschaft mit alten Bäumen, grasigen Waldrändern, Wiesen, Säumen und Graswegen; typische Art der Streuobstwiesen, Eichenwälder und Auwälder

Bruthabitat in Obstbäumen, Eiche, Esche, Silberweide und Pappel

Benötigt niedrige, lückige Vegetation in Magerrasen, Halbtrockenrasen, Magergrünland, beweidetem Grünland und gemulchten Wein- und Obstbauzeilen zur Nahrungssuche (Wiesenameisen)

Typischer Erdspecht, Nahrungssuche vor allem am Boden (Wiesenameisen), seltener an stehendem Totholz von Altbäumen

Balz ab Dezember bis Februar, Brutzeit März bis Juli

Verbreitung

Landesweit verbreitet, insgesamt starker Bestandsrückgang durch Rodung alter Obstwiesen

Schwerpunkt Vorder- und Südpfalz: Haardtrand, Streuobstgebiete bei Büchelberg, Jockgrim, Speyer, Birkenheide und Teilen des Wasgau sowie in geringerer Dichte in alten Eichenwäldern und alten Auwäldern der Rheinaue

Höhere Bestandsdichten nur noch in alten, ausgedehnten Streuobstgebieten

Bewertung von Artvorkommen

Gebietsweise stark rückläufige Populationen, vor allem in Ortsrandbereichen und offener Landschaft (Ausräumung, Rodung von Altbäumen)

Geringer Bruterfolg in Folge Nahrungsmangel (Fehlen kurzgrasiger, magerer Wiesen, Weiden und unbefestigter Wege)

Nachweis

Brutrevier

Brutplatz in altem Obstbaum am Rand der Bahntrasse ausserhalb des Plangebietes und Betrachtungsraumes. Nahrungsgast in allen offenen Biotopen entlang der Bahntrasse auch innerhalb des Plangebietes Raiffeisenstraße.

Nahrungsrevier

Das Nahrungsrevier umfasst die ehemaligen Schotterflächen der Bahnstrecke und die angrenzenden Grasböschungen und Wiesen am Rand der Bahntrasse. Der größte Teil des Nahrungshabitats befindet sich westlich angrenzend an das Plangebiet im Bereich der breiten Bahnböschungen im Abstand von xxxm zum Ortrand von Herxheim.

Population

Die Population des Grünspechts im Bereich von Herxheim besteht aus Einzelpaaren, die über lineare Strukturen wie die beispielsweise die alte Bahntrasse miteinander vernetzt sind. Größere Vorkommen grenzen südlich von Herxheim im Bereich des Niederungswaldes im Klingbachschwemmkegel in alten Eichen-Hainbuchenwäldern an.

Potenzielle Beeinträchtigung

Durch die Realisierung des Baugebietes Raiffeisenstraße kommt es durch die Bebauung zum Verlust eines kleinen Teils der Nahrungshabitats, von wenigen hundert Quadratmetern Fläche an der ehemaligen Bahntrasse. Der überwiegende Teil der Nahrungshabitats befindet sich ausserhalb des Plangebietes und bleibt auch nach der Realisierung der Baumaßnahme erhalten.

Des weiteren sollte im Rahmen der geplanten Ausgleichsmaßnahmen für das Baugebiet die Anlage von Ersatznahrungshabitats in Form von Magerwiesen oder Streuobstwiesen geprüft werden.

Turteltaube *Streptopelia turtur*

Schutzstatus BNatSchG: Besonders und streng geschützt

RL BRD: gefährdet

Habitatansprüche und Lebensweise

Hecken und Baumbestände, meist in Wassernähe

lichter Auwald

auch in Parks, Gärten, Streuobstbeständen und Weinbaugebieten mit einzelnen dominierenden Bäumen (Singwarte)

ernährt sich fast nur pflanzlich von Samen und Früchten von Wildkräutern und Getreide

Nahrungssuche fast immer am Boden

Zugvogel

Neststandort meist in Sträuchern oder Bäumen

das vergängliche Nest besteht aus Reisern

zwei Jahresbruten; Gelege enthalten jeweils zwei Eier

Verbreitung

Brutvogel in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz, bevorzugt im klimatisch begünstigten Tiefland, insbesondere der Oberrheinebene

hohe Abundanzen vor allem im Bereich weniger intensiv genutzter Ackerflächen, wo die Art im Schutze von Hecken und Feldgehölzen brütet

weiterer Verbreitungsschwerpunkt in lichten Auewäldern

zeigt in letzter Zeit eine Tendenz zur Verstädterung

Bewertung von Artvorkommen

starke längerfristige Bestandsschwankungen, gut mit Klimaänderungen korreliert

derzeit stark zurückgehende Art

Nachweis

Brutrevier

Der Brutplatz des Turteltaube liegt an der Bahntrasse nördlich des Plangebietes in einer Hecke am Bahndamm. Innerhalb des Plangebietes konnte die Art nicht als Brutvogel sondern nur als Nahrungsgast nachgewiesen werden.

Nahrungsrevier

Das Nahrungsrevier der Turteltaube umfasste die gesamte Bahntrasse im Plangebiet Raiffeisenstraße und dem nordwestlich angrenzenden Gebiet. Hierbei stellt das Plangebiet nur ca 30% des Nahrungsreviers der Art dar.

Population

Die Turteltaube besiedelt die Lößriedelflächen um Herxheim nur in Einzelpaaren. Weitere Brutvorkommen bestehen im Übergangsbereich zur Klingbachniederung bei Herxheimweyer und zwischen Herxheim und der A 65.

Potenzielle Beeinträchtigung

Durch das Bauvorhaben Raiffeisenstraße geht ein Teil (etwa ein Drittel) des Nahrungsreviers der Turteltaube aus dem Jahr 2010 durch Überbauung verloren. Der überwiegende Teil des Nahrungsreviers des einen Brutpaares bleibt erhalten. Die Beeinträchtigung der Art durch die Baumaßnahme ist als nicht erheblich einzustufen, da das Brutrevier und das zentrale Nahrungsrevier nicht tangiert werden und Ausweichflächen am Bahndamm weiter westlich vorhanden sind und die Art auch bei einer entsprechenden Ausgestaltung von den Ausgleichsflächen vor Ort profitieren kann.

Durch die Distanz zwischen Brutplatz und Plangebiet ist von keiner Beeinträchtigung im Rahmen der Erschließung auszugehen, sofern die Wirtschaftswege westlich des Plangebietes im Rahmen der Baumaßnahme nicht durch Baustellenverkehr beunruhigt werden.

Graumammer *Miliaria calandra*

Schutzstatus BNatSchG: Besonders und streng geschützt

RL BRD: gefährdet

Habitatansprüche und Lebensweise

Typische Art steppenartiger, baumarmer Landschaft mit ausgedehnten Weide- und Wiesenflächen oder Getreideanbauflächen der Lößriedel und Ebenen mit einzelstehenden Bäumen, Alleen oder kleinen Feldgehölzen

Die Art benötigt Singwarten in Form einzelstehender Bäume, Masten oder Stromleitungen selten auch nur Hochstauden und ein Mosaik aus dichter Bodengehölzen zur Nestanlage und offenen Bodenstellen zur Nahrungssuche.

Nahrungsflächen liegen innerhalb des Kulturlands in Wiesen, Ackerflächen (Getreide, Rübenfelder etc.)

Einzelbruten finden auch in Streuobstgebieten mit parkartigem Baumbestand statt

Die Art ist Standvogel und weicht nur in strengen Wintern nach Südwesten aus.

Die Nester liegen am Boden gut versteckt unter dichter Vegetation oft abseits von Gehölzen

Ein Nachweis der Art erfolgt vor allem über den Gesang und Beobachtungen der Männchen auf ihren Singwarten.

Brutzeit zwischen Anfang März und Ende Juli, Revierbesetzung zwischen Februar und Mai

Verbreitung

Die Art ist in ihrer Verbreitung auf die offenen, steppenartigen Agrarlandschaften beschränkt.

In der Pfalz kommt die Art vor allem auf den Lößriedelflächen mit Dominanz des Getreideanbaus in höherer Dichte vor.

Bewertung von Artvorkommen

Der Bestand konzentriert sich auf ebene Getreideanbaugelände mit einem ausreichenden Angebot an Singwarten, vor allem Einzelbäumen und Alleeanlagen an Straßen und Wegen.

Die Bestandsgröße ist stark vom Angebot an Singwarten abhängig. Baumfreie Gebiete werden nur ausnahmsweise besiedelt.

Nachweis

Brutrevier

Die Grauammer konnte in einem Paar nördlich des B-Plangebietes nachgewiesen werden. Sie besiedelt dort Getreidefelder mit einzelnen Gebüschgruppen an der Bahntrasse und dem Bahndamm. Der Brutplatz befand sich am Fuß eines Strauchs im höheren Altgras.

Nahrungsrevier

Die Nahrungsflächen der Charakterart von offenen Agrarlandschaften umfassen vor allem den Bahndamm und die daran angrenzenden unbefestigten Wirtschaftswege westlich des Plangebietes und innerhalb des B-Plangebietes Raiffeisenstraße.

Das Nahrungsrevier der Art lag hierbei zu 90% außerhalb des Plangebietes in der angrenzenden Agrarfläche bzw. Bahntrasse.

Population

Die Lößriedelflächen der Südpfalz enthalten stellenweise größere Populationen der Grauammer. Besonders dicht besiedelt sind Getreideanbaugelände mit Einzelbäumen (Walnuss) und Heckenstreifen. In Gemüsebauflächen kommt die Art nicht vor. Nur Kartoffelfelder werden im Lebensraum toleriert, jedoch keine Intensivgemüsekulturen unter Folie (Karotten, Radieschen, Salat).

Potenzielle Beeinträchtigung

Durch die Lage des Brutreviers und nahezu des kompletten Nahrungsreviers außerhalb des Plangebietes ist von keiner Beeinträchtigung der Art durch die Baumaßnahme auszugehen. Es geht nur ein geringer Teil des Nahrungsreviers verloren.

Aufgrund der Entfernung des Brutplatzes zum Ortsrand und damit Plangebietes ist auch von keiner Beeinträchtigung im Rahmen der Erschließung auszugehen, sofern die Wirtschaftswege westlich des Plangebietes im Rahmen der Baumaßnahme nicht durch Baustellenverkehr beeinträchtigt werden.

Turmfalke *Falco tinnunculus*

Schutzstatus BNatSchG: Besonders und streng geschützt

RL RLP/ BRD: ungefährdet

Habitatansprüche und Lebensweise

Offene Kulturlandschaft mit einzelnen Gebäuden, Einzelbäumen, Feldgehölzen, kleinen Wäldern, Baumreihen, Alleen; regelmäßig auch in Siedlungen (Dörfern und Städten, Industrieflächen) mit angrenzenden Freiflächen, selten auch an Waldrändern.

Brutplätze in unterschiedlichsten Habitaten: ursprüngliche Brutplätze in Felswänden, In Folge Anpassung an Siedlungen aller Art mittlerweile Bruten in und an Gebäuden in halboffenen Höhlen, unter Dachvorsprüngen, unter Brücken, an Kaminen, in Kirchtürmen und in künstlichen Nistkästen; Seltener auch in Horsten anderer Vögel, vor allem Krähenester in höheren Bäumen im Offenland; Die Art baut keine eigenen Reisignester;

Benötigt offene Agrarlandschaften und Randzonen von Siedlungen mit hoher Kleinsäuerdichte als Nahrungsraum, mitunter auch Nahrungsreviere innerhalb von Städten mit höherem Anteil an Gärten, Parks etc.

Der Turmfalke besiedelt alle Höhenstufen vom Flachland bis zum Hochgebirge, meidet jedoch größere Wälder

typischer Gebäudebrüter mit Anpassung an menschliche Siedlungen und die angrenzenden Kulturlandschaften

Jagdgebiete liegen immer in der offenen, strukturreichen Agrarlandschaft (Acker, Wiesen, Reb- und Obstland), typischer Ansitzjäger oder Jagd im arttypischen Rüttelflug aus niedriger Höhe

Brutzeitbeginn April bis Mai, flügge Jungvögel ab Juli -August, Störanfälligkeit an Brutplätzen (auch in Städten oder Dörfern) hoch, Brutplätze daher oft unzugänglich an Gebäuden

Verbreitung

landesweit verbreitet, mit Schwerpunkt in strukturreicher Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Kleinstrukturen wie Säumen und Rainen, Wegrändern, Erd- und Graswegen, Einzelbäumen, Hecken und kleineren Feldgehölzen; in ausgeräumter, intensiv genutzter Agrarlandschaft (z.B. Gemüsebauflächen) in deutlich geringerer Dichte

In der Pfalz überall verbreitet, vor allem an Ortsrändern und strukturreichem Kulturland wie Reb- und Obstbauflächen und an Gewässern

Bewertung von Artvorkommen

Vorkommen stabil, die Vögel leiden jedoch unter Kältewintern mit lange andauernden Schneelagen und entsprechend geringem Kleinsäugerangebot

Nahrungsreiche Gebiete zeichnen sich durch hohen Anteil an Saumstrukturen, Obstwiesen und Weideflächen aus

In urbaner Landschaft (Siedlungen, Industrieflächen) dominieren Vögel in der Nahrung

In der Folge der Ausräumung der Landschaft durch Rodung alter Einzelbäume (Obstbäume, Alleen an Strassen und Gewässern) besteht in vielen Gebieten ein akuter Mangel an geeigneten Brutplätzen

Nachweis

Brutrevier

Der Brutplatz des Turmfalken lag nicht im untersuchten Gebiet. Die Lage des Nestsstandortes ist daher nicht bekannt. Dieser kann sowohl im Siedlungsbereich auf einem hohen Gebäude als auch in einem höheren Einzelbaum in der offenen Feldflur liegen.

Nahrungsrevier

Das Nahrungsrevier des Turmfalken umfasste 2010 auch die ehemalige Bahntrasse im Plangebiet und westlich angrenzend. Auch die umliegenden Ackerflächen und der Ortsrand waren Teil des Nahrungsreviers.

Population

Der Turmfalke ist eine weit verbreitete Art, die im Rheingraben nahezu flächenhaft vorkommt. Die nächsten Vorkommensgebiete liegen bei Rülzheim, Rohrbach und Insheim.

Potenzielle Beeinträchtigung

Das Brutvorkommen des Turmfalken liegt ausserhalb des Bebauungsplangebietes. Auch die Nahrungsflächen umfassen mit dem Bahndamm nur einen kleinen Teil des Nahrungsreviers, welches nach den vorliegenden Daten die gesamten umliegenden Flächen ausserhalb des B-Plangebietes mit einschließt.

Von einer Beeinträchtigung der Art ist nicht auszugehen.

Mäusebussard *Buteo buteo*

Schutzstatus BNatSchG: Besonders und streng geschützt

RL RLP/ BRD: ungefährdet

Habitatansprüche und Lebensweise

offene Landschaft mit Feldgehölzen, kleinen Wäldern, Baumreihen, Baumhecken, Alleen und älteren Einzelbäumen und angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aller Art (Acker, Grünland); auch in größeren Kahlschlägen von Wäldern, an Waldrändern und Freileitungsschneisen, seltener im geschlossenen Laubwald.

Bruthabitat in alten, hohen Bäumen, in Wäldern oft in Waldrandlage, Neststandort oft in großen Astgabeln im Kronenbereich, im Offenland auch in höheren Obstbäumen (Süßkirschen) oder Alleen mit Pappeln, Weiden .

benötigt weite, offene Agrarlandschaften mit offenem Boden, niedriger Vegetation und hoher Kleinsäugerdichte, Vögel, Amphibien spielen nur untergeordnete Bedeutung im Beutespektrum

typischer Waldrandbewohner mit Präferenz für große landwirtschaftliche Nutzflächen. höchste Brutdichte in Landschaften mit bis zu 35 % Anteil an Wäldern oder größeren Feldgehölzen, Alleen etc.

Jagdgebiete liegen immer in der offenen Agrarlandschaft (Acker, Wiesen, Reb- und Obstland), Typischer Segelflieger in Aufwinden (Thermik) mit leicht v-förmiger Flügelhaltung; Ansitzjäger oder Jagd im Gleitflug aus niedriger Höhe

Brutzeitbeginn März bis Mai, flügge Jungvögel ab Juli , Nestgröße der massiven Nester bis 1m Durchmesser und 60cm Höhe, geringe Störanfälligkeit

Verbreitung

landesweit verbreitet, mit Schwerpunkt in Agrarlandschaften mit hohem Anteil an Feldgehölzen und kleinen Wäldern, in geschlossenen Wäldern in deutlich geringerer Dichte

höhere Bestandsdichten in Gebieten mit bis zu 30 % Waldanteil und entsprechenden Altbäumen oder hohem Anteil an Alleen und alten Einzelbäumen an Gewässern

In der Pfalz überall verbreitet, vor allem in den Gäulandschaften der Lößgebiete und Wiesentälern in höherer Dichte, am Haardtrand hohe Dichten auch in Weinbergs- und Obstbauflächen mit höherem Anteil an Altbäumen (Obstbäume)

Bewertung von Artvorkommen

Vorkommen stabil, die Vögel leiden jedoch unter Kältewintern mit lange andauernden Schneelagen

Nahrungsreiche Gebiete weisen höheren Anteil an kleinsäugerreichen Saumstrukturen und Graswegen auf

In Folge Ausräumung der Landschaft durch Rodung alter Streuobstwiesen und Obstbäume Mangel an geeigneten Brutplätzen

Nachweis

Brutrevier

Im Rahmen der Erfassungen wurde der Mäusebussard mehrfach im Untersuchungsraum an der Bahntrasse im Plangebiet und an dessen Westrand beobachtet. Der Brutplatz liegt ausserhalb des Untersuchungsgebietes.

Nahrungsrevier

Das Mäusebussardpaar nutzte die Bahntrasse und die umgebenden Ackerflächen nordöstlich sowie das angrenzende Ackergebiet als Nahrungsrevier. Eine besondere Bedeutung als Nahrungsflächen besitzen hier die unbefestigten Wege und der Bahndamm mit seinen Brachflächen.

Population

Der Mäusebussard ist eine weit verbreitete Greifvogelart, die im Rheingraben flächenhaft vorkommt. Die nächsten Vorkommensgebiete liegen südlich von Herxheim und bei Herxheimweyer und Rülzheim.

Potenzielle Beeinträchtigung

Das Brutrevier und große Teile des Nahrungsreviers des Mäusebussardpaares liegen ausserhalb des B-Plangebietes. Auch bei einer Bebauung des Gebietes verbleiben ausserhalb ausreichend große Nahrungsflächen erhalten.

Eine Beeinträchtigung der Art ist daher nicht zu erwarten.



2.4.1.2 Reptilien

Zauneidechse *Lacerta agilis*

Schutzstatus BNatSchG: Besonders und streng geschützt

RL RLP/ BRD: ungefährdet, gefährdet

Habitatansprüche und Lebensweise

Besiedelt Böschungen, Halbtrockenrasen, Magerwiesen, Streuobstgebiete und sonnige Wegränder, Waldränder und Hecken mit vegetationsarmen Freiflächen, Steinhäufen, Holzstapeln im Offenland und sonniger Lage

Die Habitate der Zauneidechse zeichnen sich durch offene Strukturen in Ruderalflächen und Magerrasen und lückiger Vegetation in sonniger Lage aus. Gerne werden Abbaustellen in Sand-, Lehm-, Tongruben und Steinbrüche oder Dämme und Bahntrassen in vollsonniger Lage besiedelt.

Wichtige Strukturen im Lebensraum der Zauneidechse ist ein Mosaik aus kurzgrasigen, offenen Bereichen mit Holzstapeln und angrenzenden Hochstaudenfluren und anderen Vertikalstrukturen sowie Eiablagestellen im lockeren Substrat oder in Form von Säugerbauten.

Winterruhe zwischen Oktober bis März

Im Gegensatz zur Mauereidechse werden nur selten Aktivitäten an den Überwinterungsplätzen während der Winterruhe beobachtet.

Hauptaktivitätsphase Mitte März bis Ende September, Jungtiere schlüpfen im Juli und August.

die Art benötigt sonnige, Flächen mit schütterer Vegetation zum Sonnenbad, Holzstapel und Hochstauden als versteck und offene, kurzgrasige Flächen zur Nahrungssuche. Gerne werden feuchtere Stellen an Wegen oder frühmorgens Tautropfen an Pflanzen zur Aufnahme von Wasser aufgesucht.

Verbreitung

landesweit verbreitet mit Schwerpunkten in sonnigen Landschaften, meidet die Höhenlagen und bevorzugt in Mittelgebirgslagen steinige Flächen.

Verbreitungsschwerpunkt in den warmen Flusstälern und deren Randbereichen mit einer Häufung im Rhein- und Nahetal und am Haardtrand.

in der Pfalz in individuenstarken Vorkommen am Haardtrand, vor allem der Übergangszone zum Wald und zur Ebene, weniger in den Steillagen (dort vor allem Mauereidechse), den Schwemmfächern der Haardtäche, entlang dem Rheinhauptdeichen, den Streuobstgebieten und dem Hochgestade des Rheins, den reich gegliederten Landschaftsteilen der Lößriedel und dem Wasgau.

Bewertung von Artvorkommen

Aktuell noch landesweit verbreitet, jedoch gebietsweise, speziell in ausgeräumten ackerbaulich genutzten Flächen stark im Rückgang begriffen und gebietsweise bereits verschwunden.

Stabile größere Populationen nur in strukturreichen Gebieten und abwechslungsreichen Landschaften mit hohen Grenzlinienanteilen und vielen Sonderstrukturen wie Böschungen, Säumen, Magerwiesen, Holzstapel, in den restlichen Flächen nur in geringer Dichte.

Nachweise

Die Zauneidechse konnte innerhalb und westlich ausserhalb des Plangebietes mit insgesamt 75 Tieren nachgewiesen werden: 25 Tiere wurden im Plangebiet auf der ehemaligen Bahntrasse festgestellt. Die übrigen 50 erfassten Tiere hielten sich westlich des Plangebietes auch auf der Bahntrasse und den Bahnböschungen auf. Die Vorkommen sind damit im Untersuchungsgebiet ausschließlich an den Bahndamm und dort insbesondere die verbuschten und durch ruderales Grünland dominierten Gleisflächen gebunden.

Reproduktionsflächen

Reproduktionsnachweise konnten im Gebiet durch die begrenzte Erfassungszeit im Frühjahr bis Ende Mai nicht erbracht werden. Allerdings zeigen die Ergebnisse aus der Herbstfassung 2009 dass sich im Bereich der Schotterflächen der Bahntrasse und den Randzonen mit Grünlandvegetation die einjährigen Jungtiere aufhielten. Dies deutet darauf hin, dass die Reproduktionshabitate mit den besiedelten Flächen, dem Bahndamm identisch sind. Von besonderer Bedeutung als Eiablagehabitat sind hierbei die Randbereiche der Bahnanlage, an welchen der Schotterkörper in die Wiesenflächen übergeht. Als Eiablagehabitate könnten hier Gänge von Schermaus und Erdmaus dienen. Die offenen Strukturen dieser Eiablagestellen innerhalb der Wiesenflächen waren auch die bevorzugten Sonnenplätze der Jungtiere im Herbst.

Sommerlebensräume

Die Sommerlebensräume der Zauneidechse umfassen den gesamten ehemaligen Bahngleisbereich inklusive Schotterkörper und Grasböschung. Die bevorzugten Sonnen und Versteckplätze lagen auch innerhalb der Bahntrasse an offenen, sich stark erwärmenden Schotterstellen ohne Gebüschvegetation.

Population im Untersuchungsgebiet

Die Population des Untersuchungsgebietes konzentriert sich auf die Bahntrasse mit ihren Schotterflächen und Grasböschungen. Im Untersuchungsgebiet wurden 145 Tiere gezählt, davon 45 im Plangebiet und 100 westlich angrenzend. Die tatsächliche Gesamtpopulation dürfte nach eigenen Erfahrungen des Erfassers um ein Drittel höher liegen, sodass von 200 Tieren auszugehen ist.

Population im Umfeld

Im Umfeld existieren weitere Populationen entlang der Bahntrasse Richtung Offenbach. Weitere Vorkommen sind von Böschungskante am Südrand des Lößriedels und der angrenzenden Klingbachniederung bei Herxheimweyer und Rülzheim bekannt.

Potenzielle Beeinträchtigung

Das Vorkommen der Zauneidechse erstreckt sich entlang der Bahntrasse in einem durchgehenden Bestand von Offenbach bis zum Bebauungsplangebiet in Herxheim. Das Plangebiet stellt damit das Südende einer durchgehend besiedelten Fläche dar. Die Population im Plangebiet weist keine weiteren Vernetzungen zu angrenzenden Vorkommen ausserhalb der Bahntrasse auf.

Durch die geplante Bebauung ist mit dem Lebensraumverlust von 45-60 Tieren im Plangebiet – Bereich Bahntrasse – zu rechnen. Dieser Verlust an Lebensraum würde eine Beeinträchtigung der lokalen Population darstellen.

Der mögliche Verlust und die Tötung von Individuen kann durch entsprechende Maßnahmen wie Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Aktivitätszeit der Eidechsen, damit diese flüchten können in Verbindung mit der Anlage von Ersatzhabitaten am Rand des Baugebietes oder der Bahntrasse vermieden oder gemindert werden. Auch eine Umsiedlung der Tiere in zuvor eingerichtet Ersatzhabitate im Sinne einer CEF – Maßnahme ist grundsätzlich möglich.

Die Ersatzhabitate sollten ähnlich gestaltet werden wie die Bahntrasse mit offenen Rohboden oder auch Schotterflächen, magerem Grünland oder Magerwiesen mit starker Besonnung und Sonderstrukturen als Versteck und zur Eiablage in Form von Stein und Holzhaufen. Die Strukturen können z.B. aus Wurzelstubben, die zur Hälfte in lockerem Substrat (Sand oder Löß) eingegraben werden, bestehen. Magerwiesen können durch Ansaat hergestellt werden.

Mauereidechse *Podarcis muralis*

Schutzstatus BNatSchG: Besonders und streng geschützt
RL RLP/ BRD: ungefährdet, gefährdet

Habitatansprüche und Lebensweise

besiedelt Trockenmauern, Steinriegel, Felsen und Schotterflächen der Bahntrassen in vollsonniger Lage mit angrenzenden Freiflächen mit lückiger Vegetation benötigt hohlraumreiche Strukturen

am nördlichen Haardtrand auch in Sandgebieten mit Holzstapeln

Winterruhe in zwischen November bis März, mit Aktivitätsphasen an milden sonnigen Tagen, Hauptaktivitätszeit März bis August, Eiablage ab Juni, Jungtiere August/September

benötigt vegetationsarme oder lückig bewachsene Flächen (Ruderalsäume, Wendewege, Böschungen, Weinberge und Obstbauflächen auf Sand) zur Nahrungssuche

Verbreitung

landesweit verbreitet mit Schwerpunkt vorkommen in den Weinbauregionen Haardtrand, nahe, Mosel, Mittelrhein und Ahr

in der Vorder- und Südpfalz vor allem am Haardtrand (Schwerpunkt sandige und steinige Böden des mittleren und nördlichen Haardtrands und dessen nordöstlich vorgelagerten Trockengebieten bei Freinsheim bis Dirmstein), den Felsen des Pfälzerwaldes (Relikt vorkommen) und einer Tieflandpopulation der Rheinebene an Bahnlinien um Würth a.R.

Individuenstarke Vorkommen am Haardtrand nur in Gebieten mit hohem Anteil an Trockenmauern, Lesesteinhaufen

Bewertung von Artvorkommen

noch verbreitet, stellenweise, z.B. am Haardtrand stark im Rückgang

stabile Populationen umfassen oft nur kleine Gebiete, dort kommt die Art in hoher Dichte vor

Nachweise

Die Mauereidechse kommt ausschließlich ausserhalb des Plangebietes ca. 250m nördlich des Untersuchungsraumes an der Bahntrasse vor.

Aufgrund der Habitatstrukturen im Gebiet ist aktuell eine Besiedlung durch die Art weitgehend auszuschließen. Die hier vorhandenen Gleisbereiche sind bereits stark verbuscht und damit für die Art eher ungeeignet.

Es bestehen somit keine Vernetzungen oder Wechselwirkungen in das Untersuchungsgebiet.

Die kleine Population am Nordende des Betrachtungsraumes steht sicher mit weiteren Vorkommen an der Bahntrasse nach Offenbach in Verbindung. Möglicherweise bestehen auch weiträumige Vernetzungsbeziehungen zu den Vorkommen im Bereich der Bahnanlagen von Landau.

Population im Umfeld

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsraumes existieren weitere Vorkommen der Mauereidechse an den Bahnlinien im Bereich Offenbach und insbesondere in Landau. Die nächsten daran anschließenden Vorkommen bestehen an der Bahnlinie Wörth – Germersheim und um Neustadt.

Potenzielle Beeinträchtigung

Das Vorkommen der Mauereidechse an der Bahntrasse wird durch die Realisierung des B-Plangebietes nicht tangiert. Von einer Beeinträchtigung der Art ist nicht auszugehen.

2.4.2 Beschreibung der nachgewiesenen besonders geschützten europäischen Vogelarten mit Einstufung in Roter Liste

Besonders geschützte und bestandsgefährdete Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Artnamen	Wissensch. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach BNatSchG/ Rote Liste
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nachweis ausserhalb des Plangebietes: Brutvogel an der Bahntrasse nördlich des Plangebietes	Besonders geschützt RL RLP 3 Art Anhang I VSRL
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Burtvogel nördlich Plangebiet an der alten Bahntrasse	Besonders geschützt RL BRD V
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Brutvogel nördlich Plangebiet 2 Paare an der alten Bahntrasse	Besonders geschützt RL BRD V
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B-Plangebiet 2 Brutpaare in Sandsteingebäude	Bes. geschützt RL BRD V
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis ausserhalb des Plangebietes: Brutvogel in den Ackerflächen und Graswegen nördlich des Plangebietes	Besonders geschützt RL BRD 3
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Kartoffelfelder nördlich angrenzend an das Plangebiet	Besonders geschützt RL BRD 3

Kommentierte Artenliste

Neuntöter *Lanius collurio*

Schutzstatus BNatSchG: Besonders geschützt
RL RLP/ BRD: gefährdet, Vorwarnliste

Habitatansprüche und Lebensweise

Brutvogel in hecken- und gebüschreichen Grünlandgebieten, Streuobstwiesen und Kahlschlägen, Aufforstungen, Heideflächen und Windwurfflächen in halboffener, parkartiger Landschaft mit dornigen Gebüsch und Einzelbäumen.
zur Nestanlage werden vor allem Dornenbüsche (Rose, Schlehe, Brombeere) genutzt.

Die Nahrungshabitate zeichnen sich durch hohen Insektenreichtum, einem Wechsel aus kurz- und langgrasigen Grünlandflächen und einem hohen Anteil an Sitzwarten auf dünnen Ästen, Baumspitzen und Zaunpfählen aus.

Speziell bei Kälteeinbrüchen oder Regenperioden während der Brutzeit ist der Neuntöter auf das Vorkommen kurzgrasiger Flächen zur Nahrungsaufnahme angewiesen

Die Nester befinden sich in dornigen Sträuchern in 0,5 bis 5m Höhe.

Die Nahrung besteht aus größeren Insekten und selten auch Mäusen und Kleinvogel (Jungvögel)

Langstreckenzieher, der in Afrika überwintert und ab Mai in die Brutgebiete zurückkehrt; Brutzeit Mai bis August

Verbreitung

In ganz Rheinland-Pfalz verbreitet mit deutlichen Verbreitungszentren in kleinstrukturierten Grünlandgebieten wie dem Westerwald, Teilen der Eifel und der West und Vorderpfalz.

in der Pfalz sowohl im Wasgau und Pfälzerwald als auch in der Rheinebene, vorzugsweise in alten Streuobstwiesen und Magerrasen und Magerwiesen mit Hecken und Gebüsch. Größere Bestände auch am Haardtrand, dem Hochgestade des Rheins und den Bachniederungen sowie Grünstadter Berg. in den strukturarmen Riedelflächen selten.

Bewertung von Artvorkommen

Bestände unterliegen starken Bestandsschwankungen , sind jedoch seit Jahren stabil

In Rheinland-Pfalz gebietsweise Rückgang durch Nutzungsaufgabe in Streuobstgebieten, Magerrasen und deren Überbauung an Ortsrändern.

Die Art reagiert empfindlich auf Störungen durch freilaufende Hunde oder starken Freizeitdruck

Durch die Aufgabe der Kahlschlagswirtschaft im Wald gingen wertvolle Habitate verloren

Die Nutzungsintensivierung in der Landwirtschaft mit Verlust von Sonderstrukturen führte auch in der Pfalz zum Verlust wichtiger Nahrungsräume.

Nachweise

Brutplatz

Der Neuntöter brütet mit 5 Paaren im Untersuchungsgebiet. Hiervon befinden sich 4

Nahrungsrevier

Das Nahrungsrevier des Paares nördlich des B-Plangebietes umfasste die Bahntrasse und die angrenzenden Böschungen und Baumreihen unmittelbar nördlich der Bebauung bis zum Nordrand des Betrachtungsraumes.

Als Nahrungshabitate wurden insbesondere die schütter bewachsenen Grasflächen und Schotterbereiche des Bahndammes genutzt.

Population

Etwa 100 m nördlich des Plangebietes brütet ein neuntöterpaar. Möglicherweise kommen an der Bahntrasse zwischen Offenbach und Herxheim weitere Neuntöterpaare vor. Über die Populationsgröße in diesem Bereich liegen aktuell keine Daten vor.

Weitere Vorkommen im Umfeld bestehen in der Sandgrube bei Herxheimweyer und am Rand der Klingbachniederung zwischen Herxheim und der A 65.

Potenzielle Beeinträchtigung

Durch die Baumaßnahme ist von keinen Beeinträchtigungen für das Neuntöttervorkommen nördlich des Plangebietes auszugehen.

Feldsperling *Passer montanus*

Schutzstatus BNatSchG: Besonders geschützt
RL RLP/ BRD: ungefährdet, Vorwarnliste

Habitatansprüche und Lebensweise

Der Feldsperling ist eine Vogelart offener Agrarlandschaften mit Äckern, Wiesen und Weiden und Feldgehölzen, Baumgruppen, Alleen und Obstwiesen mit entsprechendem Höhlenangebot.

Die Art benötigt ein Angebot an Bruthöhlen, Specht- und Naturhöhlen. Sie brütet gerne in lockeren Kolonien.

Die Nahrungsflächen umfassen alle Arten landwirtschaftlicher Nutzflächen und u.a. Brachestreifen, Erd- und Graswege.

Der Feldsperling ist Standvogel, welcher nahezu ganzjährig im Brutrevier verweilt, und im Winterhalbjahr in größeren Trupps über die Felder zieht.

Die Brutzeit umfasst mehrere (mindestens 2) Bruten im Jahr und dauert von März bis September.

Die Brutplätze befinden sich in Baumhöhlen oder Nistkästen.

Die Nahrungsflächen umfassen landwirtschaftliche Flächen wie Getreidefelder, Obst- und Weinbauflächen, Gärten, Streuobstwiesen.

Verbreitung

Der Feldsperling ist landesweit noch verbreitet und kommt in allen Lebensräumen vor.

Besonders regelmäßig brütet die Art noch an strukturreichen Ortsrändern mit Gärten, Obstwiesen und Baumalleen oder an Waldrändern mit altem Baumbestand.

Bewertung von Artvorkommen

Der Feldsperling ist aufgrund Brutplatzmangels infolge Rodung alter Einzelbäume, Obstwiesen und Baumhecken flächenhaft stark zurück gegangen.

Stabile größere Vorkommen finden sich nur noch in Streuobstgebieten oder Orts- und Waldrändern mit entsprechendem Brutplatzangebot an Nistkästen.

Nachweise

Brutplatz

Der Feldsperling brütet in einem Paar nördlich des Plangebietes in einem Gehölzbestand an der Bahntrasse.

Nahrungsrevier

Das Nahrungsrevier des Paares umfasst die Ackerflächen und den Bahndamm nördlich des bebauten Ortsbereiches. Das Be-Plangebiet zählt nicht zu seinem Nahrungsrevier.

Population

Über die lokale Population liegen keine Angaben vor. Es ist jedoch ein weiteres Vorkommen der Art am Ortsrand von Herxheim und der Bahntrasse Richtung Offenbach auszugehen. Aufgrund des geringen Anteils von Altbaumbeständen ist hierbei jedoch mit einem geringen Brutbestand zu rechnen.

Potenzielle Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung des Feldsperlingpaares durch die Baumaßnahme ist nicht zu erwarten.

Dorngrasmücke *Sylvia communis*

Schutzstatus BNatSchG: Besonders geschützt
RL RLP/ BRD: ungefährdet, Vorwarnliste

Habitatansprüche und Lebensweise

Brutvogel in hecken- und gebüschreichen Grünlandgebieten, Streuobstwiesen und in halboffener, parkartiger Landschaft mit dornigen Gebüschern und Einzelbäumen an Säumen, Wegrändern, Böschungen und in Wiesengebieten.

zur Nestanlage werden vor allem niedrige Gebüschern und Altgrasinseln genutzt.

Die Nahrungshabitate zeichnen sich durch hohen Insektenreichtum, einem Wechsel aus kurz- und langgrasigen Grünlandflächen und einem hohen Anteil an dichten Verstecken in Gebüschern aus

Die Nahrung besteht aus Insekten

Langstreckenzieher, der in Afrika überwintert und ab April in die Brutgebiete zurückkehrt; Brutzeit April bis August

Verbreitung

In ganz Rheinland-Pfalz verbreitet mit deutlichen Verbreitungszentren in kleinstrukturierten und extensiv genutzten Grünlandgebieten und halboffenen Landschaften mit hohem Grenzlinienanteilen

in der Pfalz insbesondere in den strukturreichen Grünlandgebieten der Haardtflüsse und dem Hochgestade des Rheins sowie am Haardttrand in höherer Dichte

Bewertung von Artvorkommen

Bestände unterliegen starken Bestandsschwankungen, sind jedoch seit Jahren stabil

In Rheinland-Pfalz gebietsweise Rückgang durch Nutzungsintensivierung und Beseitigung von Hecken und Gebüschern an Wegrändern, Säumen.

Die Nutzungsintensivierung in der Landwirtschaft mit Verlust von Sonderstrukturen führte auch in der Pfalz zum Verlust wichtiger Nahrungsräume.

Nachweise

Brutplatz

Die Brutplätze der beiden Dorngrasmückenpaare befinden sich in Rosengebüschern an der Bahntrasse ausserhalb des B-Plangebietes unmittelbar nördlich des letzten Gebäudes.

Nahrungsrevier

Das Nahrungsrevier der beiden Paare umfasst die gesamte Bahnlinie und die angrenzenden Böschungen und Gebüschern nördlich der Ortsbebauung von Herxheim.

Population

Über die Populationsgröße liegen keine Angaben vor. Es ist jedoch mit weiteren Vorkommen an der Bahntrasse zwischen Herxheim und Offenbach zu rechnen. Vereinzelt tritt die Art um Herxheim auch im Klingbachtal und in der alten Sandgrube bei Herxheimweyer und den angrenzenden Böschungen auf.

Potenzielle Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung der Art durch die Umsetzung der Planungen zum B-Plan Raiffeisenstraße sind aufgrund der räumlichen Trennung von Vorkommens und Eingriffsgebiet nicht zu erwarten.

Haussperling *Passer domesticus*

Schutzstatus BNatSchG: Besonders geschützt
RL RLP/ BRD: gefährdet, Vorwarnliste

Habitatansprüche und Lebensweise

Der Haussperling ist eine typische Vogelart von Dörfern und Einzelgehöften sowie Gebäuden an Orts- und Stadträndern.

Die anpassungsfähige Vogelart bezieht Brutplätze in Halbhöhlen, Nischen und Hohlräumen unter Dächern, in Hauswänden, unter Brücken etc..

Die Nahrungsreviere umfassen Siedlungen mit Baumbestand, Gärten, Ortsrändern, Parks, landwirtschaftlichen Flächen im Siedlungsumfeld.

Der Haussperling ist Standvogel mit ganzjähriger Bindung an das Umfeld menschlicher Siedlungen.

Die Brutplätze liegen in und an Gebäuden aller Art.

Als Nahrungsräume dienen Siedlungsflächen wie auch Ortsränder etc..

Die Brutzeit mit bis zu 3 Jahresbruten dauert von März bis September.

Die Nester werden in Gebäudenischen oder auch in Kunstnestern (Schwalbennester z.B.) gebaut.

Verbreitung

Die Art ist landesweit in allen Siedlungsbereichen noch verbreitet.

Der Haussperling nutzt als Koloniebrüter gerne alte Gebäude mit entsprechenden Hohlräumen und einzelstehende landwirtschaftliche Gehöfte.

Höchste Brutdichten werden auf landwirtschaftlichen Höhen mit Tierhaltung erreicht.

Bewertung von Artvorkommen

Die Brutbestände der Art sind als Folge eines Mangels an geeigneten Brutplätzen an Gebäuden und Nahrungsmangel durch landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung, Versiegelungen im Siedlungsbereich, Beseitigung von Gärten und Obstwiesen, seit Jahren stark rückläufig.

Nachweise

Brutplatz

Brutvogel mit 2 Paaren in einem alten Sandsteingebäude der Bahn an der alten Bahntrasse im Plangebiet und damit innerhalb des Bebauungsplanes.

Nahrungsrevier

Das Nahrungsrevier der beiden Paare im B-Plangebiet umfasste die unbebauten Bereiche der Schotterflächen, aber auch der Wege und Straßen und Gärten sowie die Wirtschaftswege angrenzend an die Ackerflächen.

Population

Die Populationsgröße der an Siedlungen gebundenen Art ist im Umfeld des B-Plangebietes nicht bekannt. Die Art scheint jedoch nach eigenen Beobachtungen an den Ortsrändern von Herxheim und speziell im Umfeld der landwirtschaftlichen Aussiedlungen nicht selten vorzukommen.

Potenzielle Beeinträchtigung

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes gehen beide Brutplätze des Haussperlings im Gebiet verloren. Ein Teil der Nahrungsflächen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wege und der Privatgärten bleibt erhalten.

Um Beeinträchtigungen für den Haussperling zu vermeiden sollten im Rahmen des Neubaus von Gebäuden eine Reihe von Nisthilfen im Bereich der Dächer der Gebäude (Nistkästen aus dem Fachhandel) angeboten werden.

Feldlerche *Alauda arvensis*

Schutzstatus BNatSchG: Besonders geschützt
RL RLP/ BRD: ungefährdet, Vorwarnliste

Habitatansprüche und Lebensweise

Die Feldlerche ist eine Charaktervogelart der Agrarsteppe mit ausgedehnten Getreideflächen in baumarmer Landschaft und einem hohen Anteil an Grenzstrukturen (Gras-Kraut-Säume, Graswege).

Weiterhin besiedelt die Feldlerche auch ausgedehnte Grünlandflächen und Weidelandschaften.

Die höchste Brutdichte wird in Getreideanbauflächen mit einem Wechsel aus Winter- und Sommergetreide erreicht.

Vereinzelte Bäume und Hecken können im Bruthabitat vorhanden sein.

Die Feldlerche ist Teilzieher, die zwischen Februar und Oktober/November in den Brutgebieten anwesend ist und danach nach West/Südwesteuropa abzieht um dort zu überwintern.

Innerhalb der Brutzeit werden zwischen März und Ende August 2 Bruten aufgezogen.

Zur Erhaltung stabiler Brutpopulationen ist ein entsprechender Bruterfolg der Zweitbruten ausschlaggebend.

Die Nahrungsgebiete umfassen die landwirtschaftlichen Nutzflächen und u.a. Graswege und Säume.

Die Brutplätze befinden sich oft am Rand der Felder an Grassäumen und Wegrändern unter überhängenden Grasbüscheln.

Verbreitung

Die Feldlerche ist in Rheinland-Pfalz in allen Naturräumen und Höhenlagen in der freien Feldflur verbreitet.

Hohe Brutdichten werden in großflächigen Getreideanbauflächen erreicht.

Geringe Bruterfolge und eine geringe Brutdichte kennzeichnen die Gemüseanbauflächen mit intensiver Feldbewegung und Abdeckung durch Folien, sowie häufigen Bodenarbeiten (hier hohe Brutverluste).

Bewertung von Artvorkommen

Aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft gekoppelt mit dem Verlust von Saumstrukturen und dem verstärkten Anbau von Wintergetreide, in welchem aufgrund der Wuchshöhe keine erfolgreichen Zweitbruten (im gegensätzlichen Wechsel aus Winter- und Sommergetreide) möglich sind, kam es innerhalb der letzten 15 Jahre zum drastischen Rückgang der Feldlerche.

Nachweise

Brutplatz

Die Feldlerche brütete zum Erfassungszeitpunkt in den Feldern nordöstlich des Plangebietes in 2 Paaren innerhalb landwirtschaftlicher Kulturen.

Nahrungsrevier

Die Nahrungsreviere der Paare umfassten die Ackerflächen mit Getreideanbau und die angrenzten Graswege sowie die noch nicht verbuschten Ränder der Bahntrasse nördlich des B-Plangebietes.

Population

Zur Population im Umfeld des Plangebietes liegen keine Angaben vor. Die Art kommt jedoch noch verbreitet wenn auch in niedriger Bestandsdichte in den Lößriedelflächen nördlich von Herxheim vor.

Potenzielle Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung der Feldlerche durch die Umsetzungen der Planungen ist nicht zu erwarten, da der Aktionsraum der Art ausserhalb des Eingriffsgebietes liegt.

Schafstelze *Motacilla flava*

Schutzstatus BNatSchG: Besonders geschützt

RL RLP/ BRD: gefährdet, Vorwarnliste

Habitatansprüche und Lebensweise

Die Schafstelze war ursprünglich ein Bewohner von Feucht- und Nasswiesen. Heute besiedelt die Art zwei Lebensraumtypen: Feuchte Weideflächen und Gemüse- und Getreidefelder

Die Art benötigt kurzgrasige Bereiche von Weideflächen, Graswege, Randzonen von Ackerflächen als Nahrungsgebiete.

Kennzeichnend für die Lebensräume der Schafstelze sind entsprechender Feuchtigkeitsgehalt, nasse und feuchte Standorte (auch berechnete Gemüsefelder) werden bevorzugt.

Weitere Schwerpunktorkommen befinden sich in Druckwassersenkungen innerhalb von Äckern in der Rheinaue.

Die Schafstelze ist Zugvogel, der von April bis Ende September in den Brutgebieten weilt.

Die Brutzeit beginnt Mitte April und kann mit Nach- und Zweitgelegen bis Anfang August dauern.

In Gemüsefeldern werden die Bruten oft durch die maschinelle Bearbeitung zerstört. Ein höherer Bruterfolg ist nach Untersuchungen aus dem Raum Freiburg in Frühkartoffelfeldern mit Beregung zu verzeichnen.

Die Nester werden am Boden gut versteckt in dichter Vegetation angelegt.

Die Nahrung besteht u.a. aus Insekten und wird an offenen Bodenstellen und in kurzgrasigen Weiden aufgenommen.

Verbreitung

Die Schafstelze ist in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend verbreitet.

Ein Verbreitungsschwerpunkt stellen die Rheinauen und Bachauen mit ihren Druckwasserflächen in Äckern und Weiden der Bachauen dar.

Ein weiterer Schwerpunkt des Vorkommens stellen die Gemüseanbauflächen der Lößriedel dar.

Bewertung von Artvorkommen

Aktuell ist insbesondere die verstärkte Besiedlung von Getreidefeldern in den Auen und Gemüse, insbesondere Kartoffelfelder zu beobachten.

Nachweise

Brutplatz

Die Schafstelze wurde in einem Brutpaar in einem Gemüsefeld nördlich angrenzend an das Plangebiet nachgewiesen.

Nahrungsrevier

Das Nahrungsrevier des Paares umfasst ausschließlich die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die angrenzenden Graswege und Grassäume an Wegrändern sowie am Fuß des Bahndammes.

Population

Zur Populationsgröße liegen keine Angaben aus dem Raum um Herxheim vor.

Eine Schätzung ist aufgrund der gesammelten Daten nicht möglich.

Potenzielle Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung der Schafstelze durch die Umsetzungen der Planungen ist nicht zu erwarten, da der Aktionsraum der Art ausserhalb des Eingriffsgebietes liegt.

2.4.3 Beschreibung der weiteren nachgewiesenen besonders geschützten europäischen Vogelarten

Besonders geschützte europäische Vogelarten im Untersuchungsgebiet:

Artnamen	Wissensch. Name	Vorkommen Teilgebiet	in	Schutzstatus nach BNatSchG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B-Plangebiet, 2 Brutpaare	Brutvogel,	Bes. geschützt
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B-Plangebiet, 2 Brutpaare	Brutvogel,	Bes. geschützt
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B-Plangebiet, 2 Brutpaare	Brutvogel,	Bes. geschützt
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B-Plangebiet, 1 Brutpaar	Brutvogel,	Bes. geschützt
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochr.</i>	B-Plangebiet, 1 Brutpaar	Brutvogel,	Bes. geschützt
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B-Plangebiet, in Garten, 1 Brutpaar	Brutvogel	Bes. geschützt
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B-Plangebiet, Nahrungsgast		Bes. geschützt
Elster	<i>Pica pica</i>	B-Plangebiet, Nahrungsgast		Bes. geschützt
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B-Plangebiet, 2 Brutpaare	Brutvogel,	Bes. geschützt
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Nachweis ausserhalb des Plangebietes in Hecke an Bahnlinie westlich Plangebiet		Bes. geschützt
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B-Plangebiet, 2 Brutpaare	Brutvogel,	Bes. geschützt
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B-Plangebiet, 1 Brutpaar	Brutvogel,	Bes. geschützt
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B-Plangebiet, Nahrungsgast		Bes. geschützt



Kommentierte Artenliste

Artname	Vorkommen Teilgebiet	in	Potenzielle Beeinträchtigungen durch B-Plangebiet Raiffeisenstraße und Maßnahmen zur Eingriffsminimierung
Blaumeise	B-Plangebiet, Brutvogel, 2 Brutpaare		Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da Brutplatz und Hauptnahrungsgebiet ausserhalb des zu bebauenden Bereichs liegen.
Kohlmeise	B-Plangebiet, Brutvogel, 2 Brutpaare		Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da Brutplatz und Hauptnahrungsgebiet ausserhalb des zu bebauenden Bereichs liegen
Mönchsgrasmücke	B-Plangebiet, Brutvogel, Brutpaar		Verlust eines Brutplatzes am Rand des B-Plangebietes. Ersatzhabitate im Umfeld des Vorhabens sind vorhanden. Vermeidung der Beeinträchtigung durch Rodungen ausserhalb der Brutzeit und Anlage dichter Hecken und Gebüschgruppen am Rand der Bebauung möglich.
Stieglitz	B-Plangebiet, Brutvogel, 1 Brutpaar		Verlust eines Brutplatzes im B-Plangebiet. Ersatzhabitate im Umfeld des Vorhabens sind vorhanden. Vermeidung der Beeinträchtigung durch Rodungen ausserhalb der Brutzeit und Anlage dichter Hecken und Einzelbäume am Rand der Bebauung möglich.
Hausrotschwanz	B-Plangebiet, Brutvogel, 1 Brutpaar		Verlust des Brutplatzes durch Beseitigung des Gebäudes zu erwarten. Vermeidung einer Beeinträchtigung durch Abriss der Gebäude ausserhalb der Brutzeit und Anbringen von Nistkästen an neuen Gebäuden (Fachhandel).
Ringeltaube	B-Plangebiet, Brutvogel in Garten, 1 Brutpaar		Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da Brutplatz und Hauptnahrungsgebiet ausserhalb des zu bebauenden Bereichs liegen
Rabenkrähe	B-Plangebiet, Nahrungsgast		Verlust eines Teils des Nahrungsgebietes zu erwarten. Beeinträchtigung nicht erheblich da ausreichende Ersatznahrungshabitate zur Verfügung stehen.
Elster	B-Plangebiet, Nahrungsgast		Verlust eines Teils des Nahrungsgebietes zu erwarten. Beeinträchtigung nicht erheblich da ausreichende Ersatznahrungshabitate zur Verfügung stehen.
Amsel	B-Plangebiet, Brutvogel, 2 Brutpaare		Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da Brutplatz und Hauptnahrungsgebiet ausserhalb des zu bebauenden Bereichs liegen
Goldammer	Nachweis ausserhalb des Plangebietes in Hecke an Bahnlinie westlich Plangebiet		Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da Brutplatz und Hauptnahrungsgebiet ausserhalb des zu bebauenden Bereichs liegen

Grünfink	B-Plangebiet, Brutvogel, 2 Brutpaare	Verlust eines Brutplatzes im B-Plangebiet. Ersatzhabitate im Umfeld des Vorhabens sind vorhanden. Vermeidung der Beeinträchtigung durch Rodungen ausserhalb der Brutzeit und Anlage dichter Hecken und Einzelbäume am Rand der Bebauung möglich.
Bachstelze	B-Plangebiet, Brutvogel, 1 Brutpaar	Verlust des Brutplatzes durch Beseitigung des Gebäudes zu erwarten. Vermeidung einer Beeinträchtigung durch Abriss der Gebäude ausserhalb der Brutzeit und Anbringen von Nistkästen an neuen Gebäuden (Fachhandel).
Star	B-Plangebiet, Nahrungsgast	Verlust eines Teils des Nahrungsgebietes zu erwarten. Beeinträchtigung nicht erheblich da ausreichende Ersatznahrungshabitate zur Verfügung stehen.

3 Gesamtbewertung

Das Plangebiet stellt für eine Reihe von Vogelarten und eine Reptilienart einen bedeutenden Lebensraum dar.

Besonders hervorzuheben sind die Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse in einer kleinen Teilpopulation und Vorkommen von einer Reihe von Vogelarten wie Mönchsgrasmücke, Haussperling, Hausrotschwanz, Stieglitz und Grünfink im Planungsraum.

Insgesamt betrachtet lassen sich im Untersuchungsgebiet verschiedene Bereiche abgrenzen, die für die nachgewiesenen streng und besonders geschützten Tierarten von besonderem Wert sind und welchen auch im Sinne der Erhaltung der Population eine besondere Bedeutung zukommt. Es sind dies die Schotterflächen der ehemaligen Bahnleise und die dichten Gebüsche sowie einige Einzelbäume.

Daher sollten bei der Inanspruchnahme dieser Bereiche durch Eingriffe bei der Realisierung des B-Planes entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden, um für die diese Strukturen besiedelnden Arten weiterhin Habitatstrukturen zu sichern und zu erhalten.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Wiederherstellung von Habitaten für die streng geschützte Zauneidechse durch Anlage von Schotterflächen, Magerwiesen mit Steinhäufen und Holzstapel am Rand des Gebietes oder räumlich angrenzend am Rand der alten Bahntrasse nördlich des Plangebietes.

Für die gebäudebrütenden Vogelarten, Haussperling, Hausrotschwanz, bei welchen durch die Umsetzung des Vorhabens ein Verlust der Brutplätze zu erwarten ist, sollten im Rahmen der Realisierung des Baugebietes Ersatzbrutplätze in Form von künstlichen Nisthilfen an Gebäuden eingebaut werden.

Für die Vogelarten der Gebüsche und Einzelbäume, Stieglitz, Grünfink und Mönchsgrasmücke die im Plangebiet brüten und durch das Vorhaben ihren Brutplatz verlieren werden, sollten Ersatzhabitate in Form von dichten Gebüsch und Einzelbäumen im Umfeld des Plangebietes oder an dessen Rand angelegt werden.

Grundsätzlich sollten die Abrissarbeiten an bestehenden Gebäuden und die Beseitigung der Gehölze ausserhalb der Brutzeiten der Vogelarten durchgeführt werden.

Weiterhin sollte sichergestellt sein, dass die kleine Zauneidechsenteilpopulation des Plangebiets in die neuen Habitate übersiedelt ist, bevor der bisherigen Lebensraum Bahntrasse komplett beseitigt wird.

Um eine Beeinträchtigung der aufgeführten streng geschützten Arten Zauneidechse und der europäischen Vogelarten Haussperling, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Stieglitz und Grünfink zu vermeiden, sollten die entsprechenden Schutzmaßnahmen für die Arten als CEF – Maßnahmen vorbereitend umgesetzt werden.

4 Literatur

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (29.07.2009)

Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG (12.2007)

Bundesamt für Naturschutz BfN (2001) Berichtspflichten in Natura 2000 – Gebieten, Angewandte Landschaftsökologie, Hft. 42, Bonn-Bad Godesberg

Bundesamt für Naturschutz BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, BfN Handbuch zur Umsetzung der GFFH – Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Hft. 53, Bonn- Bad Godesberg

Bundesamt für Naturschutz BfN (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Hft. 55, Bonn Bad Godesberg

Dolde, K.-P. (2007): Europarechtlicher Artenschutz in der Planung, NVwZ, 2007Hft 1.

Flade, M., Plachter, H., Henne, E. & K. Andres (2003): Naturschutz in der Agrarlandschaft, Ergebnisse des Schorfheide – Chorin - Projektes, Im Auftrag der Landesanstalt für Großschutzgebiete des Landes Brandenburg, Quelle und Meyer , 388 S., Wiebelsheim

GNOR (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz, 2 Bände, Landau

Marzik, U. & T. Wilrich: Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, Nomos-Verlag Baden-Baden

Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz (1987): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz, Mainz

Stürer, B. Artenschutz in der Fachplanung

Urteile zum Artenschutzrecht der EUGH vom 10.01.2006 und des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.06.2006

Internetseite des BfN, Wisia-Online

Internetseite: www.natur-recht-europa.de

Pflege- und Entwicklungskonzept „Ausgleichsfläche Zauneidechse“ BP Raiffeisenstraße Herxheim

Die Gemeinde Herxheim plant im Bereich der ehemaligen Bahnbetriebsflächen die Ausweisung eines Mischgebiets. Bei der Erschließung des Gebietes ist den Belangen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) Rechnung zu tragen. Im Fachbeitrag Naturschutz gem. § 8 LNatSchG wurde festgestellt, dass die ehemalige Bahntrasse Lebensraum für Zauneidechsen ist. Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und nach BNatSchG streng geschützt. Wenn bestimmte Lebensraumfunktionen zerstört werden, muss dennoch der bisherige Erhaltungszustand der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleiben. Dazu sind z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Aktionsbereich der lokalen Population möglich („CEF-Maßnahmen“).

Für die Zauneidechsen soll daher ein entsprechendes Ersatzhabitat weiter nördlich der Eingriffsfläche geschaffen werden, um eine Umsiedlung der Tiere zu ermöglichen. Die Zauneidechse benötigt Lebensräume mit hoher struktureller Diversität. Nördlich des letzten Gebäudes an der Gleisanlage schließt sich ein dicht mit Gehölzen bestandener Gleisabschnitt entlang einer alten Verladerampe an. Hier kann ein neuer Lebensraum für die Zauneidechse entstehen. Ein anschließender verbuschter, mit Brombeeren stark bewachsener Bereich kann als Lebensraum für diese Art optimiert werden. Für die Ausgleichfläche wird im Folgenden ein Pflege- und Entwicklungskonzept beschrieben, das langfristig auf die Lebensraumsansprüche der Zauneidechse abgestimmt ist.



Karte 1: Lage der Ausgleichsfläche



Abb. 1: Gehölzbewuchs an der Rampe

Zeit- und Ablaufplan zur Anlage der Ausgleichsfläche

Während der Arbeiten ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

A Maßnahmen im Zeitraum 01.01. 2012 – 29.02.2012

Zauneidechsen sind auf ein kleinräumig strukturiertes, wärmebegünstigtes Habitat angewiesen. In enger räumlicher Verzahnung müssen exponierte Sonnenplätze und schattige Stellen zur Thermoregulation zu finden sein. Vegetationsbedeckte Flächen dienen als Nahrungsflächen und bieten Versteckmöglichkeiten. Entscheidend ist auch das Vorhandensein vegetationsfreier Flächen mit grabbarem Substrat als Eiablageplätze. Die Eiablage findet bevorzugt in selbst gegrabenen Hohlräumen in lückig oder gar nicht bewachsenem, lockerem Substrat in bis zu 10 cm Tiefe statt. Sand ist durch seine leichte Erwärmbarkeit und gute Drainage besonders geeignet.

Rein oberflächliche Maßnahmen werden sinnvoller Weise im Winter durchgeführt, da dann keine Schädigung der in Winterruhe befindlichen Tiere zu befürchten ist.

- 1 Gehölzentnahme unter Belassung von einzelnen Bäumen und kleinen Gebüschgruppen, Entfernen von Teilen der Brombeergebüsche

Anhaltspunkt: Anteil von 5% Bäume und 15% Sträucher/Brombeeren an der Gesamtfläche, Teile des Holzmaterials können zur Fertigung von Sonderstrukturen verwendet werden, siehe unten

- 2 Entsorgung der Müllablagerungen inkl. Gartenabfälle

- 3 Schaffung von Sonderstrukturen
Eiablage-Flächen

Die Sandlinsen sollten etwa 2 - 4 m² groß sein, Höhe ca. 40 cm, Wälle in Ost-West-Richtung (südexponiert) auf dem Gleisbett anlegen, möglichst nicht in beschatteter Lage (z.B. direkt an Rampe), ca. sechs Haufen im Bereich der Rampe bzw. ca. 8 Haufen im bereits offen Bereich weiter nördlich. Der Sand könnte zum Beispiel aus der Sandgrube bei Herxheimweyher entnommen werden und kann auch Anteile von Löß/Lehm enthalten.

Ein Transport des Sandes an die Ablagerungsstellen wäre voraussichtlich über das freigestellte Gleisbett mit Hilfe eines Radladers möglich. Die Zwischenlagerung des Materials erfolgt dazu am nördlichen Ende der Ausgleichsfläche.

Totholz

Reisig- und Astholzbündel bzw. Holzstapel (Durchmesser ca. 3 m²), auf dem Gleisbett, ca. 5 Stück in der Nähe der Rampe, 3 im bereits offenen Bereich weiter nördlich

4 Verbesserung der Nahrungssituation

Um eine für die Ernährung genügendes Angebot mit Insekten auf den neu freigestellten Flächen bereits im Sommer 2012 bieten zu können, ist es notwendig in diesem Bereich „Blühfelder“ anzulegen. Dazu muss auf einer Gesamtfläche von ca. 500 m² Sandboden ausgebracht werden (ca. 20 cm hoch), der mit einer mageren, blütenreichen Wildpflanzensamenmischung eingesät wird (z.B. „Sand- und Felsrasen“ von Appels Wilde Samen). Auch die angelegten Sandlinsen sollten für einen schüttereren Bewuchs beimpft werden.

B Langfristige Maßnahmen in den Folgejahren

Die Ausgleichsflächen würden ohne weitere Pflege in den folgenden Jahren wieder mit Gehölzen und Brombeere zuwachsen und so die Eignung als Lebensraum für die Zauneidechse verlieren. Daher ist eine regelmäßige Pflege zur Offenhaltung sicherzustellen, die rund 80 % der Flächen umfasst. Der Turnus der Pflege ist in Abhängigkeit von der tatsächlichen Vegetationsentwicklung auf der Fläche vorzunehmen.

1 Nachschnitt der Gehölze

Anfänglich jährliche Entfernung der Stockausschläge bzw. Rückschnitt aufkommender Gehölze zwecks Verhinderung flächiger Gehölzentwicklung; bei größeren Mengen Entfernung des Gehölzschnitts von der Fläche, bei kleineren Mengen in späteren Jahren ggf. Lagerung auf vorhandenen Holzstapeln, Zeitraum (November – Februar)

2 dauerhafte Kontrolle zur Vermeidung von wilden Ablagerungen

3 Mahd der Böschungen

Mahdzeitpunkt möglichst nach Ende der Aktivitätsperiode (November – Februar), in der Anfangszeit kann in den ehemals verbuschten Bereichen eine mehrmalige Mahd zum Zurückdrängen der Brombeeren im Jahr notwendig sein: mit Freischneider, Schnitthöhe 10 cm, Juni – August, ggf. Entfernung des Mahdgutes

Belassen von Altkrautinseln (Mahd alle 2 bis 3 Jahre)

Zeit- und Ablaufplan zur Umsiedlung

Zaun

Um zu vermeiden, dass die Zauneidechsen nach der Umsiedlung wieder in ihre angestammten Reviere zurückwandern oder neue Zauneidechsen in frei werdende Reviere einwandern, sollen zwei „Zaun-

Querriegel" am nördlichen bzw. südlichen Ende der abzufangenden Fläche von ca. 60 m Länge installiert werden (vergl. Plan). Sinnvoll ist ein glatter, freistehender Amphibienleitzaun mit zusätzlichem Überkletterungsschutz (z.B. von ACO pro, Maibach). Der untere Zaunabschluss muss in den Boden eingegraben werden, wo dies nicht möglich ist, mit Erdmaterial überfüllt werden. Die Installation des Zauns erfolgt witterungsbedingt etwa Anfang März. Der Zaun sollte die ganze Fangzeit und während des Baubeginns stehen bleiben.

Umsiedlung

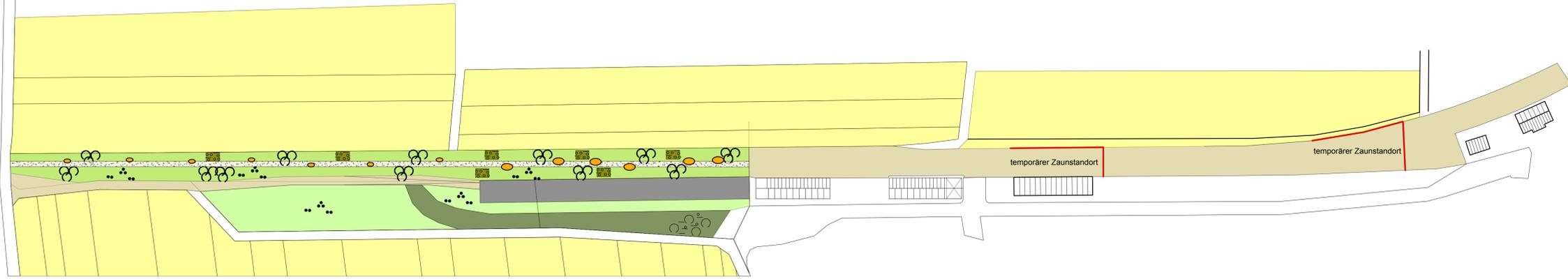
Der Fang der Tiere startet witterungsabhängig direkt nach der Winterruhe, ca. Mitte März. Das Einfangen der Tiere erfolgt an fünf Terminen bei geeigneter Witterung vor der Eiablage der Weibchen im Mai. Eine längere Eingewöhnungszeit erhöht zudem den Überwinterungserfolg maßgeblich. Die Tiere werden mit Hand, Kescher oder mit Hilfe einer Schlinge gefangen. Es erfolgt nur eine kurze Hälterung der Tiere in geeigneten Gefäßen, bevor sie im vorgesehenen Ersatzlebensraum frei gelassen werden.

Monitoring

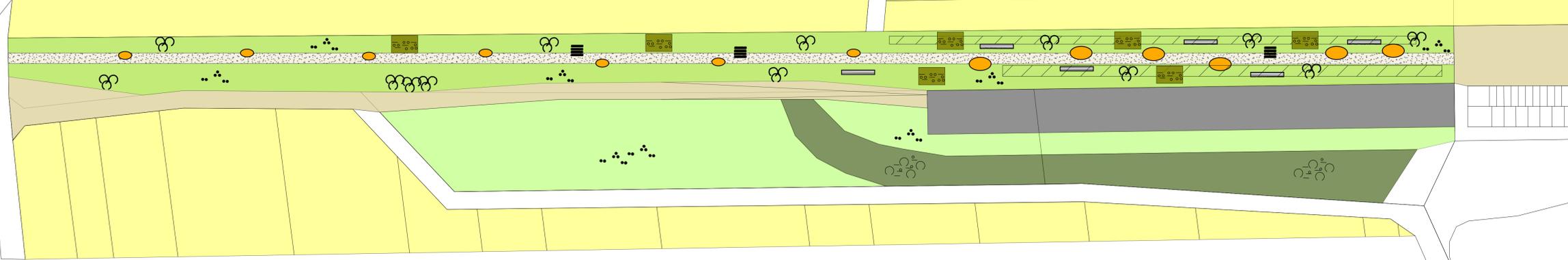
Mit einem Monitoring muss die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen überprüft werden. Im ersten, dritten und vierten Jahr nach der Bauausführung (2013, 2015, 2016) ist der Bestand der Zauneidechse auf der Ausgleichsfläche zu erfassen. Ein Erfolg ist erst gegeben, wenn sich die umgesiedelten Tiere am neuen Standort (über Generationen) selbst erhalten können.

Sofern die Ausgleichsmaßnahmen wider Erwarten nicht ausreichen sollten, um den günstigen Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Populationen zu sichern, müssen weitere Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung durchgeführt werden.

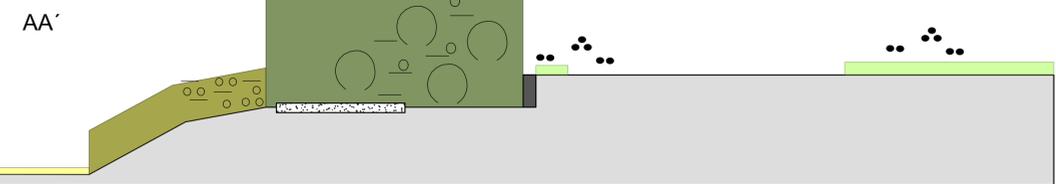
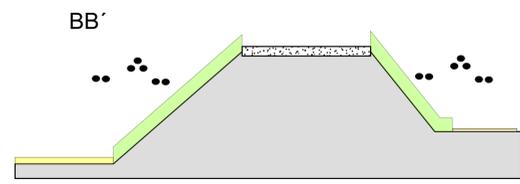
Übersichtsplan



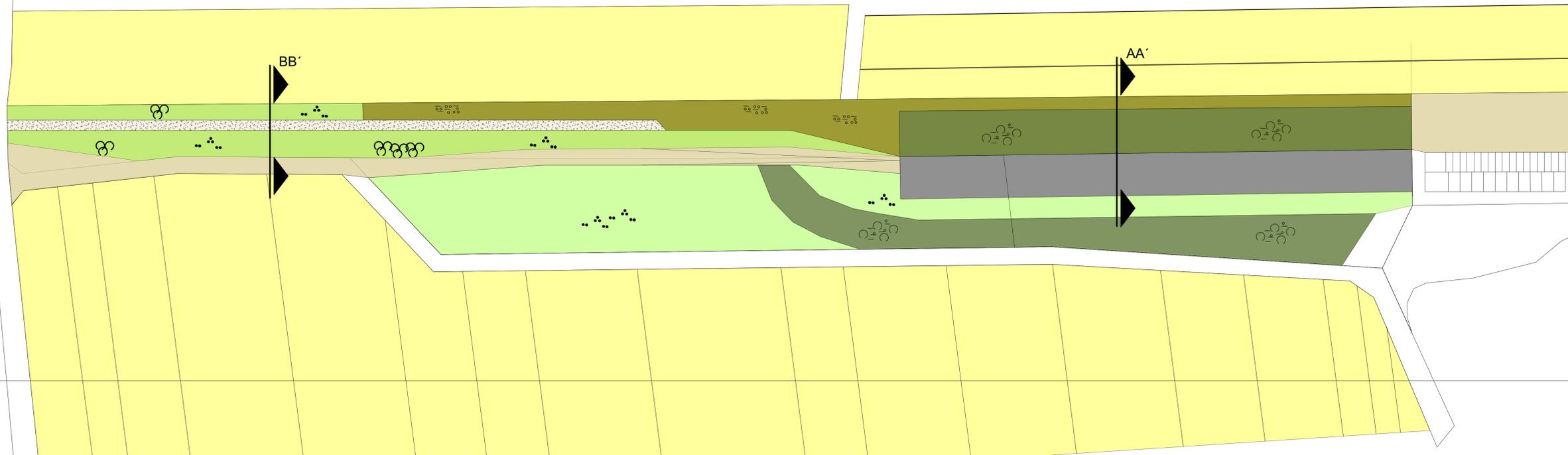
Planungsplan



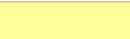
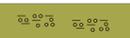
Schnitte Bestand



Bestandsplan



Legende

-  Ackerland
 -  unbefestigter Feldweg
 -  Sukzessionsfläche im Brombeerstadium
 -  Sukzessionsfläche im Vorwaldstadium
 -  Gras - Krautsaum mäßig trocken
 -  offene Schotterfläche des Gleiskörpers
 -  Sandschüttung als zusätzliches Biotop zur Eiablage
 -  zusätzliche temporär angelegte Nahrungsfläche (s. Text)
 -  Einzelgehölz; kleinere Strauchgruppelage
 -  Kleinstruktur: Totholz oder Holzstapel
- Norden

Vorhaben		Pflege- und Entwicklungskonzept für die Gleisanlage im Bereich der ehemaligen Zuckerrübenverladestation in Herxheim	
Ort		76863 Herxheim	
Planinhalt		Bestands und Planungsplan	
Bauherr		Planer	
Ortsgemeinde Herxheim vertreten durch Bürgermeister Franz Ludwig Trauth Obere Hauptstrasse 2 76863 Herxheim		Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland Pfalz e.V. vertreten durch Dipl.Biol. Dipl. Ing. Sylvia Idelberger Kurt Garrecht Freier Landschaftsarchitekt	
Masstab	1 : 500 ; 1000	Plannummer	1
Gezeichnet	kg	Index	
Datum	01.2012	Blattgröße	